

# Förderfibel

## Heizen mit Holzpellets



# 2 heiße Tipps:

Setzen Sie auf Qualität und Know-how!

Achten Sie beim  
Pelletkauf auf das  
ENplus-Zeichen.

[www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)



Lassen Sie Ihre Heizung  
von einem Pelletfachbetrieb  
installieren.

[www.pelletfachbetrieb.de](http://www.pelletfachbetrieb.de)

**DEPI**  DEUTSCHES  
PELLETINSTITUT

**BESSER MIT PELLETS**

[besser-mit-pellets.de](http://besser-mit-pellets.de) | [depi.de](http://depi.de)



# Inhalt

Editorial .....	4
Beliebte Energiebündel .....	5
Welches ist das richtige Förderprogramm für Holzfeuerungsanlagen? .....	6
Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung.....	8
Zuschüsse für Holzfeuerungen in Gebäuden .....	10
Förderung für den Heizungstausch als Einzelmaßnahme der Bundesförderung effiziente Gebäude (>BEG EM) .....	13
Förderung der nachträglichen Optimierung von Wärmeerzeugern (>HZO) .....	19
Förderung für Holzfeuerungsanlagen bei umfassender energetischer Modernisierung .....	20
Wie stelle ich einen Förderantrag? .....	26
Förderung für Prozesswärmeanlagen .....	28
Steuern sparen mit dem Handwerkerbonus .....	31
Förderprogramme der Bundesländer .....	32
Förderprogramme der Kommunen .....	36
Glossar .....	39
Impressum / Kontakt .....	40



## Liebe Leserinnen und Leser,

die vom Deutschen Pelletinstitut (DEPI) veröffentlichte Förderfibel bietet Ihnen einen „brandaktuellen“ Überblick über direkte Zuschüsse oder Darlehen für das Heizen mit Holzpellets, Hackschnitzeln und Scheitholz!

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bietet Ihnen einen Fördersatz von 20 Prozent, wenn ein fossiler Kessel ausgetauscht wird, 10 Prozent sind es in allen anderen Fällen. Alternativ können Sie auf eine steuerliche Förderung in Höhe von 20 Prozent zugreifen. Für umfassend energetisch ertüchtigte Effizienzhäuser, in die ein Holzheizkessel oder ein wasserführender Pelletkaminofen eingebaut wird, gibt es staatliche Unterstützung über Förderkredite der KfW.

Wir erläutern Ihnen in dieser Broschüre die Prinzipien der Steuerförderung sowie das Online-Antragsverfahren für die BEG, bei der der Antrag obligatorisch vor der Auftragsvergabe zu stellen ist. Ergänzend dazu gibt es in einigen Bundesländern zusätzliche Fördermaßnahmen wie beispielsweise [progres.nrw](#). Auch wer in den größeren Städten wie Berlin, Bremen, Köln oder Stuttgart wohnt oder auch in einigen kleineren Orten vor allem im Süden, darf sich über Zuschüsse freuen, die auf die Bundesförderung anrechenbar sind!

Keine direkte Förderung, aber ein nicht zu unterschätzender Anreiz zum Austausch der fossilen Heizung sind die seit 2021 erhobenen CO<sub>2</sub>-Preise für fossile Brennstoffe, die schrittweise erhöht werden. Holzbrennstoffe wie Pellets sind nicht davon betroffen, denn sie werden vom Gesetzgeber als ein heimischer, nahezu klimaneutraler Brennstoff bewertet. Deutschland ist europaweit der größte Pelletproduzent.

Geben Sie die DEPI-Förderfibel gerne auch an Nachbarn und Freunde weiter. Vielfach ist noch nicht bekannt, welche Möglichkeiten der Unterstützung man beim Heizungsaustausch in Anspruch nehmen kann. Weitere Informationen rund um die Holzpresslinge finden Sie in weiteren Broschüren und Flyer unter [www.depi.de](http://www.depi.de) in der Mediathek.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und wünschen Ihnen schon hoffentlich bald eine angenehme Wärme mit Ihrer neuen Pelletfeuerung!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Martin Bentele". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

**Martin Bentele**

Geschäftsführer des Deutschen Pelletinstituts (DEPI)

## Beliebte Energiebündel



Sauber: Pellets verbrennen klimaneutral und nahezu rückstandsfrei.

**D**eutschlandweit werden knapp 700.000 Gebäude von Haushalten, Kommunen, Gewerbetreibenden und Wohnungsunternehmen mit dem klimafreundlichen Brennstoff Holzpellets beheizt.

Pellets bestehen aus unbehandeltem Restholz (z. B. Sägemehl, Hobelspäne), das im Sägewerk anfällt. Unter hohem Druck wird es ohne chemische Bindemittel zu kurzen, runden Stäbchen gepresst. Holzpellets sind bis zu 4 Zentimeter lang, bei einem Durchmesser von sechs Millimetern. Mit einem Heizwert von rund 5 kWh/kg stecken in zwei Kilogramm Pellets ungefähr so viel Energie wie in einem Liter Heizöl.

### KLIMAFREUNDLICH

Bei der Verbrennung von Holz wird nur so viel an Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) freigesetzt, wie die Bäume im Laufe ihres Wachstums aufgenommen haben. Das ist CO<sub>2</sub>- oder klimaneutral, wenn das Holz aus gesetzlich vorgeschriebener nachhaltiger Forstwirtschaft stammt, bei der nicht mehr Holz eingeschlagen wird als nachwächst. Bei Pellets aus Deutschland, die bei uns zum Heizen in Pelletkesseln und Pelletkaminöfen genutzt werden, ist das durchgängig der Fall. Natürlich wird bei deren Verbrennung auch CO<sub>2</sub> freigesetzt, so wie bei Heizöl. Der entscheidende Unterschied ist jedoch, dass Holz nachwächst und zwar nicht erst nach dem Fällen des Baums, sondern praktisch „gleichzeitig“. In Deutschland wächst jedes Jahr mehr Holz nach als genutzt wird. Die Holzvorräte nehmen zu. Gerade darum und auch angesichts der aktuellen trockenheitsbedingten Waldschäden spielen Holzbrennstoffe eine wichtige Rolle, denn geschädigte Bäume müssen zügig aus dem Wald entfernt werden, um dem Borkenkäfer keinen Brutraum zu bieten und um dem Qualitäts- und Wertverfall des Holzes zuvorzukommen.

### REGIONAL

Das Holz zur Erzeugung von Holzpellets stammt in Deutschland aus nachhaltig genutzten Wäldern. Als Rohstoff dienen zu 90 Prozent Resthölzer (Sägemehl, Hobelspäne), die im Sägewerk bei der Produktion von Schnittholz in erheblichen

Mengen anfallen (40 Prozent des eingesägten Holzstamms). Daneben wird in kleineren Mengen Durchforstungsholz genutzt, das im Sägewerk nicht verarbeitet werden kann. Holzpellets sichern auf diese Weise neben der Unabhängigkeit von endlichen fossilen Energieträgern auch regionale Arbeitsplätze. Durch seinen Holzreichtum werden in Deutschland europaweit die meisten Pellets hergestellt, die nicht einmal alle hierzulande verbraucht werden können.

### KOMFORTABEL

Moderne Pelletheizungen sind einfach zu bedienen und beim Komfort auf Augenhöhe mit fossilen Heizungen – auch dank eines vollautomatischen Fördersystems, das für einen reibungslosen Verbrennungsprozess sorgt. Wegen der hohen Energiedichte benötigt der homogene Brennstoff ein geringeres Lagervolumen als andere Holzbrennstoffe (Scheitholz und Hackschnitzel). Damit sind Pelletheizungen mit einem auf den Heizwert bezogenen Wirkungsgrad von bis zu 107 Prozent (bei Brennwertkesseln) äußerst effizient. Da sie aus entrindetem Restholz gepresst werden, haben Pellets einen sehr geringen Ascheanteil (max. 0,7 Prozent). Der Aschekasten muss in der Regel nur ein- bis zweimal im Jahr geleert werden. Für eine hohe Qualität der eingesetzten Pellets und einen störungsfreien Betrieb empfiehlt das Deutsche Pelletinstitut die Verwendung von ENplus-zertifizierten Pellets, die über den qualifizierten und geschulten Energiehandel bezogen werden können ([www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)).

### SAUBER

Holzpellets verbrennen in modernen Pelletkesseln und Pelletkaminöfen sehr sauber und weitgehend rußfrei. Sie halten die strengen gesetzlichen Grenzwerte zur Luftreinhaltung nicht nur ein, sondern unterschreiten sie sogar deutlich. Pelletkessel und wasserführende Pelletkaminöfen werden alle zwei Jahre bei Praxismessungen vom Schornsteinfeger auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Staubemissionen geprüft. Anders sieht es bei alten, mit Scheitholz betriebenen Kaminöfen, alten gewerblichen Holzfeuerungen und Kohleöfen aus. Der Austausch dieser alten Geräte durch moderne Holzfeuerungen wie Pelletheizungen oder -kaminöfen ist daher ein echter Beitrag zur Luftreinhaltung.

### WIRTSCHAFTLICH

Durch die breite Verfügbarkeit des zu ihrer Produktion notwendigen heimischen Restholzes ist der Preis von Pellets in der Regel sehr stabil. Er lag in den letzten zehn Jahren im Schnitt rund 30 Prozent unter dem von Heizöl und Erdgas. Dass 2022 für die Branche ein Ausnahmejahr war, zeigt sich am wieder deutlich gesunkenen Preis. Der langjährige Vergleich und die Preisprognose des BMWK zeigen, dass Pellets voraussichtlich auch zukünftig eine preisgünstige Alternative bleiben werden.



# Welches ist das richtige Förderprogramm für Holzfeuerungsanlagen?

**F**ür die Anschaffung einer Holz- oder Pelletfeuerung bietet die Bundesregierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW), der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (>BEW) und der Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung lohnenswerte Zuschüsse. Aber welches dieser Förderprogramme ist das richtige für welches Projekt?

## WÄRME FÜR GEBÄUDE, WÄRMENETZE ODER PROZESSWÄRME?

Um aus den Förderprogrammen das richtige zu wählen, kommt es darauf an, ob der geplante Wärmeerzeuger

- Gebäude direkt oder über sogenannte Gebäudenetze (Gebäudenetz = Wärmenetz mit bis zu 16 Gebäuden mit insgesamt bis zu 100 Wohnungen) versorgen soll, → BEG
- die erzeugte Wärme in Wärmenetze einspeisen soll, → BEW
- überwiegend zur direkten Versorgung mit Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien dienen soll. → EEW, siehe S.28f.

## GEBÄUDEENERGIE: EINZELMASSNAHME ODER HOHER EFFIZIENZSTANDARD FÜR DAS GESAMTGEBÄUDE?

Sollen überwiegend Gebäude ohne den Umweg über ein Wärmenetz versorgt werden, ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) richtig. Die BEG besteht aus drei Teilen. Für einzelne Maßnahmen wie den Heizungstausch gilt die BEG Einzelmaßnahmen (>BEG EM). Hierfür können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) direkte Investitionszuschüsse beantragt werden. Soll für das gesamte Gebäude ein

hoher Gebäudeenergiestandard erreicht werden, es also zum Effizienzhaus (Wohngebäude) oder Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) werden, passen die BEG Wohngebäude (>BEG WG) oder BEG Nichtwohngebäude (>BEG NWG). Eine Förderung in der BEG WG oder BEG NWG ist für die umfassende energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden möglich. Dafür kann bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein zinsgünstiger Förderkredit mit Tilgungszuschüssen beantragt werden. Um in diesem Rahmen eine Förderung für die Investition in eine Holzfeuerung zu erhalten, sind neben der Nutzung Erneuerbarer Energien auch Maßnahmen an Wänden, Decken und Fenstern nötig. Außerdem muss der geforderte Gebäudeenergiestandard nach den Umbaumaßnahmen auch tatsächlich erreicht werden.

## FÖRDERUNG DES HEIZUNGSTAUSCHS INKLUSIVE UMFELDMASSNAHMEN

Für einen einfachen Heizungstausch ist man bei der BEG Einzelmaßnahmen (>BEG EM) an der „richtigen Adresse“. Mitgefördert werden können dabei auch viele Baunebenkosten (sog. Umfeldmaßnahmen) und weitere Investitionen im Gebäude, die im Zusammenhang mit dem Heizungstausch stehen oder die dazu beitragen, die Energieeffizienz der Heizungsanlage oder den Anteil Erneuerbarer Energien zu erhöhen. Für selbstnutzende Eigentümer kann in diesem Fall alternativ auch die Steuerförderung für energetische Gebäudemodernisierung genutzt werden, die im Jahr nach der Installation mit der Steuererklärung beantragt werden kann.

## Übersicht über Fördermaßnahmen für Holzfeuerungen

Art der Wärmeversorgung/Maßnahme		Bestand	Neubau/Neuanlagen
Gebäudewärme	nur Heizungsmodernisierung	<b>BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)</b> >BAFA: Direktzuschüsse  <b>Steuerförderung</b> für Einzelmaßnahmen der energet. Gebäude-modernisierung >Finanzamt: Steuererklärung (Gleichrangig mit BEG Einzelmaßnahmen)	keine Förderung
	Effizienzhaus (WG) bzw. Effizienzgebäude (NWG)	<b>BEG Wohngebäude (BEG WG)</b> BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) >KfW: Förderkredite	keine Förderung
Netz mit ...	... bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohnungen	<b>BEG Einzelmaßnahmen</b> >BAFA: Direktzuschüsse  <b>BEG Wohngebäude (BEG WG)</b> BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) >KfW: Förderkredite	keine Förderung
	... mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohnungen	<b>Bundesprogramm effiziente Wärmenetze (BEW)</b>	keine Förderung
Prozesswärme		<b>Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)</b> >KfW: Förderkredite, BAFA: Direktzuschüsse	



Moderne Holzenergie in Form von Pellets, Briketts und Hackschnitzeln.

### KEINE FÖRDERUNG IM NEUBAU

Die Förderung besonders energieeffizienter Neubauten, in die eine Holzfeuerung eingebaut wird, wurde zum Jahresbeginn 2023 abgeschafft. Das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ fördert nur noch Gebäude ohne Holzfeuerung.

### FÖRDERKREDITE VON DER KfW – DIREKTE INVESTITIONSZUSCHÜSSE VOM BAFA

Förderkredite mit Tilgungszuschüssen werden immer von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergeben. Förderanträge sind bei einer Hausbank einzureichen, nicht bei der KfW (sog. >Hausbankprinzip). Ausgenommen vom Hausbankprinzip sind lediglich kommunale Antragsteller.

Wer keinen Kredit zur Finanzierung benötigt, kann statt eines Förderkredits einen direkten Investitionszuschuss für Einzelmaßnahmen beim BAFA beantragen.

### FÖRDERUNG VON PROZESSWÄRMEANLAGEN (EEW)

Wer in einen Holzkessel investiert, der von einem Unternehmen zu mehr als 50 Prozent für die Erzeugung von Prozesswärme genutzt wird, kann keinen Förderantrag in der BEG stellen. Das betrifft ausschließlich Unternehmen, die die Wärme nutzen, um Produkte oder Dienstleistungen herzustellen bzw. anzubieten. Stattdessen können diese Unternehmen beim BAFA oder der KfW einen Förderantrag für Modul 2 des Förderprogramms Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) stellen. Die Fördersätze sind mit 45, 55 oder 65 Prozent viel höher als in der BEG. Allerdings wurden die Möglichkeiten zur Förderung

von Holzkesseln als Prozesswärmeerzeuger zum 1. Mai 2023 stark eingeschränkt. Näheres findet sich in dieser Förderfibel ab Seite 28.

Bei der Prozesswärmeförderung werden sowohl völlig neue Anlagen als auch der Ersatz bestehender Anlagen unterstützt.

### FÖRDERUNG VON WÄRMENETZEN (BEW)

Wärmenetze, die kein Gebäudenetz sind, und Wärmeerzeuger wie Holzkessel, die in ein Wärmenetz einspeisen, werden mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gefördert. Wärmenetze sind Wärmeversorgungsnetze mit mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohnungen.

Auch bei der Förderung von Wärmenetzen wird sowohl die Errichtung völlig neuer Wärmeerzeuger als auch der Ersatz bestehender Anlagen gefördert.

# Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung



Die Steuerförderung ist aufgrund weniger Fördervoraussetzungen besonders interessant.

**Über die Steuerförderung erhalten selbstnutzende Eigentümer von bestehenden Wohngebäuden, die eine Holzcentralheizung oder einen wasserführenden Pelletkaminofen errichten, 20 Prozent der förderfähigen Kosten durch eine verminderte Einkommensteuer erstattet. Die Fördersumme wird im Jahr nach der Installation bzw. der Begleichung der Rechnung mit der Steuererklärung beantragt und aufgeteilt auf drei Jahre als Nachlass auf die Steuerschuld gewährt. Diese Steuerförderung ist für alle gleich hoch, hängt also nicht vom persönlichen Steuersatz ab.**

Steuerförderung	
Zeitraum	Fördersatz
1. Jahr	7%
2. Jahr	7%
3. Jahr	6%
<b>Gesamt</b>	<b>20%</b>

Dabei gilt: Fällt die Einkommensteuerlast niedriger als der mögliche Förderbetrag aus, läuft der überschüssige Teil des Steuervorteils ins Leere. Die steuerliche Förderung können Eigentümer, die gar keine Einkommensteuern zahlen, also nicht in Anspruch nehmen.

Die Steuerförderung ist für Eigentümer, die eine förderfähige Holzheizungsanlage neu installieren, in der Regel attraktiver als die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), da hier weder ein hydraulischer Abgleich nach dem aufwendigen Ver-

fahren B erfolgen, noch die Holzfeuerung mit einer Solarthermieanlage oder einer Wärmepumpe kombiniert werden muss. Der Fördersatz beträgt 20 Prozent, unabhängig davon, ob eine fossile Heizung ausgetauscht wird oder nicht. Hinzu kommt: Es können für förderfähige Kosten von bis zu 200.000 Euro bis zu 40.000 Euro erstattet werden. In der BEG betragen die förderfähigen Kosten nur 60.000 Euro. Diese Beträge gelten jeweils für alle Einzelmaßnahmen der energetischen Modernisierung zusammen.

Selbstnutzende Eigentümer von Wohngebäuden, die schneller eine staatliche Förderung als Direktzuschuss erhalten möchten, können stattdessen beim BAFA einen Kostenzuschuss über die BEG Einzelmaßnahmen (EM) beantragen. Dort wird der gesamte Betrag in einer Summe nach Einreichen der finalen Rechnung überwiesen. Privatnutzer sollten sich daher die Frage stellen, welches der Förderprogramme sie für das eigene Projekt bevorzugen. Dabei gilt: Die Anforderungen in der BEG EM sind komplexer, aber der Zuschuss wird zeitnah ausgezahlt.

**Für Holzfeuerungen ist die Steuerförderung in den meisten Fällen attraktiver als die BEG-Förderung!**

Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerförderung gehört, dass auf andere staatliche sowie eine KfW-Förderung verzichtet werden muss. Zudem muss das bestehende Wohngebäude, in dem die Feuerung betrieben wird, mindestens zehn Jahre alt sein und vom Eigentümer selbst genutzt werden. Die Beschränkung auf selbstgenutzte Wohngebäude besteht, da Unternehmen ihre Investitionen in Gebäude ohnehin steuerlich geltend machen können.



	Steuerförderung	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM)	
<b>Förderfähige Anlagen</b>	<b>Pelletkessel, Pelletkaminöfen mit Wassertasche, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel oder Kombinationskessel für Scheitholz und Pellets bzw. Hackschnitzel</b>		
<b>Fördersatz</b>	20 %	20 % (mit Heizungstauschbonus)	10 % (ohne Heizungstauschbonus)
<b>Technische Mindestanforderungen (TMA)</b>	Feinstaubausstoß $\leq 2,5 \text{ mg/m}^3$ Abluft 81% jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad		
	Hydraulischer Abgleich nach Verfahren A oder B	Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B	
<b>Weitere Voraussetzungen</b>	Keine Kombinationspflicht	Nutzung der Holzfeuerung in Kombination mit einer Solarthermieanlage oder Wärmepumpe	
<b>Antragsberechtigte</b>	Selbstnutzende Eigentümer von Wohngebäuden	Alle Eigentümer bzw. Investoren aller Arten von Gebäuden	
<b>Zeitpunkt der Antragsstellung</b>	<b>Im Jahr nach</b> der Bezahlung der Rechnung	<b>Vor</b> Auftragsvergabe	
<b>Auszahlung</b>	Steuerrückzahlung über drei Jahre	Nach Einreichen der Rechnungen beim BAFA	

# Klimaschutz mit moderner Holzenergie

[www.enplus-hackschnitzel.de](http://www.enplus-hackschnitzel.de)



[www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)

**ENplus – weil Qualität so wichtig ist.**

# Zuschüsse für Holzfeuerungen in Gebäuden

**W**er in Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien bei der direkten Versorgung von Bestandsgebäuden mit Wärme oder bei der Versorgung von Bestandsgebäuden über sog. Gebäudenetze investiert, kann eine Förderung aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erhalten. Dies gilt auch für moderne, effiziente Holzcentralheizungen und wasserführende Pelletkaminöfen.

## FÖRDERUNG FÜR EINZELMASSNAHMEN IN BESTANDSGEBÄUDEN

Mit der BEG Einzelmaßnahmen (EM) wird der Heizungstausch oder die Erweiterung einer Heizungsanlage in Bestandsgebäuden mit Fördersätzen zwischen 10 und 40 Prozent gefördert. Zu den förderfähigen Wärmeerzeugern gehören Holzheizkessel und Pelletkaminöfen ab 5 kW, wenn sie Wasser zur Wärmeverteilung nutzen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen zu mindestens 50 Prozent der Versorgung von Bestandsgebäuden mit Raumwärme und Warmwasser dienen. Die Nennleistung ist nicht begrenzt, die der förderfähigen Kosten schon. Zu beachten ist, dass solche Einzelmaßnahmen der Heizungsmodernisierung nur im Gebäudebestand gefördert werden. Förderanträge müssen beim BAFA (direkte Investitionszuschüsse) eingereicht werden.

**Förderung von Gebäudenetzen:** In der BEG EM werden auch die Errichtung, Erweiterung und der Umbau sog. Gebäudenetze gefördert. Bei einem Gebäudenetz werden maximal 16 Gebäude mit bis zu 100 Wohnungen versorgt. Die Fördersätze liegen zwischen 20 und 30 Prozent (siehe Tabelle S. 15).

**Förderung der Heizungsoptimierung:** In der BEG EM werden auch niedriginvestive Maßnahmen der Heizungsoptimierung (HZO-Maßnahmen) an bestehenden Heizungsanlagen (Mindestalter zwei Jahre) zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert. Der Fördersatz beträgt im Standardfall 15 Prozent (bei der Umsetzung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans 20 Prozent). Gefördert werden auch die Nachrüstung von Pufferspeichern, Brennwerttechnik und Partikelabscheidern. Später eingebaute Pelletlager werden nicht bezuschusst. Nähere Informationen zu den HZO-Maßnahmen ab Seite 19.

**Förderung von Effizienzmaßnahmen:** Als Einzelmaßnahme gefördert werden auch Effizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Anlagentechnik (v. a. Lüftungstechnik). Der Fördersatz beträgt im Standardfall 15 Prozent (mit Bonus für einen individuellen Sanierungsfahrplan 20 Prozent).

Einzelmaßnahme	Fördersätze
5.1 Gebäudehülle	
5.2 Anlagentechnik (außer Heizungstechnik)	15-20 %
5.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	10-40 %
• Förderung für Holzfeuerungsanlagen	10-20 %
5.4 Heizungsoptimierung	15-20 %
5.5 Fachplanung und Baubegleitung (immer in Kombination mit Maßnahme nach 5.1-5.4)	50 %

## FÖRDERUNG VON EFFIZIENZHÄUSERN (EH) UND EFFIZIENZGEBÄUDEN (EG)

**Energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden:** BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude fördern die umfassende energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden. Voraussetzung ist, dass die Gebäude nach der Modernisierung mindestens den Gebäudeenergiestandard des sog. Referenzgebäudes des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erreichen. Dazu muss nicht nur in eine effiziente Wärmeversorgung, sondern auch in eine besonders energieeffiziente Gebäudehülle (Wände, Decken, Fenster) investiert werden. Bei einer energetischen Modernisierung muss dazu mindestens der Gebäudeenergiestandard eines Effizienzhauses 85 (EH 85) bzw. eines Effizienzgebäudes 70 (EG 70) erreicht werden. Dieses darf etwa ein Drittel mehr Energie verbrauchen als ein Neubau. Weniger strenge Anforderungen gelten nur für Baudenkmäler oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz. Hierzu beraten Planer bzw. Energieberater, wie der erforderliche oder ein noch höherer Gebäudeenergiestandard, für den es auch eine höhere Förderung gibt, erreicht werden kann.

**Primärenergieanforderung und Effizienzanforderung:** Bei Effizienzhäusern (EH) und Effizienzgebäuden (EG) darf ein bestimmter Bedarf an Primärenergie nicht überschritten werden (Primärenergie- oder Hauptanforderung). Gebäude, die mit Holz beheizt werden, halten diese Primärenergieanforderung fast immer problemlos ein. Gleichzeitig darf aber auch der Wärmeverlust der Gebäudehülle (d. h. von Wänden, Dach, Fundament und Fenstern) ein bestimmtes Maß nicht überschreiten (Effizienz- oder Nebenanforderung). Daher kommt es bei Gebäuden, die mit Holz beheizt werden, darauf an, ob bei ihnen die Gebäudeaußenflächen ausreichend gedämmt werden. Nur dann kann man für sie eine Förderung als Effizienzgebäude oder Effizienzhaus erhalten. Welche Investitionsmaßnahmen hierfür neben der Investition in eine neue Heizung umgesetzt werden müssen,



Holzpellets werden „getankt“ wie Heizöl – im Gegensatz zu dem fossilen Brennstoff sind sie aber klimafreundlich und im Schnitt deutlich günstiger.

erläutern die Energie-Effizienz-Experten (EEE), die für die Umsetzung solcher Projekte ohnehin benötigt werden.

Hält das Gebäude die Anforderungen an die Gebäudehülle nicht ein, ist nur eine Förderung von Einzelmaßnahmen möglich – allerdings nur im Gebäudebestand.

#### **FÖRDERUNG VON WOHN- UND NICHTWOHN- GEBÄUDEN**

Innerhalb der BEG kommt es sowohl bei der umfassenden energetischen Modernisierung als auch bei der Förderung von Einzelmaßnahmen darauf an, ob es sich bei dem Gebäude, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden, um ein Wohngebäude (WG) oder um ein Nichtwohngebäude (>NWG) handelt. Hier können sich die Anforderungen an die Gebäude, einige Förderstufen und die förderfähigen Kosten etwas unterscheiden.

**Unterscheidung von Wohn- und Nichtwohngebäuden:** Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend dem Wohnen dienen. Zu den Wohngebäuden gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Gebäude, die den Regelungen des GEG unterliegen, aber kein Wohngebäude sind, gelten als Nichtwohngebäude. Von der Förderung ausgeschlossen sind privat genutzte Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser. Bei Gebäuden, in denen es sowohl Wohnungen als auch nicht als Wohnung genutzte Flächen gibt, hängt die Zuordnung davon ab, welche Nutzung überwiegt.

#### **FÖRDERUNG DER FACHPLANUNG UND BAUBEGLEITUNG**

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsmaßnahmen durch einen bei der Deutschen Energieagentur (dena) gelisteten Energie-Effizienz-Experten (>EEE) können im Rahmen der BEG immer mitgefördert werden. Dabei geht es um die Qualitätssicherung bei der Umsetzung durch das „Vieraugenprinzip“. Wird eine Baubegleitung gefördert, ist nicht nur das ausführende Fachunternehmen für die Qualität der Umsetzung verantwortlich, sondern auch ein weiterer Fachmann, der diese überwacht.

Die Förderquote beträgt für die Kosten der Baubegleitung immer – also unabhängig vom Fördersatz für die umgesetzte Maßnahme – 50 Prozent. Für die Baubegleitungskosten gibt es einen eigenen Höchstbetrag. Dieser fällt je nach Gebäudetyp (Wohn- oder Nichtwohngebäude) und Art der Förderung (Einzelmaßnahme oder Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudeförderung) unterschiedlich hoch aus.

**Verpflichtende und freiwillige Baubegleitung:** Eine Baubegleitung durch einen EEE ist bei der alleinigen Inanspruchnahme der Förderung für einen Heizungstausch (Ausnahme: bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen) und bei einer Heizungsoptimierung (HZO) nicht verpflichtend. Eine Baubegleitung kann optional in Anspruch genommen werden, wobei dieselben Bedingungen wie bei einer verpflichtenden Baubegleitung gelten.

Verpflichtend ist eine Baubegleitung für die Installation von Wärmeerzeugern erst bei Kombination mit einer Maßnahme, für die eine Pflicht der Inanspruchnahme der Baubegleitung besteht. Das ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden, aber auch bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und bei sonstiger Anlagentechnik der Fall.

#### KOMBINATION VON FÖRDERMASSNAHMEN UND FÖRDERPROGRAMMEN

In der BEG werden nicht nur Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien bei der direkten Wärmeversorgung von Gebäuden gefördert, sondern auch Maßnahmen zur Erhöhung der Gebäudeenergieeffizienz. Daher kann, wenn in eine Zentralheizung auf Basis von Holz oder einen Pelletkaminofen investiert wird, beim selben Förderinstitut gleichzeitig auch eine Förderung für andere Investitionen am Gebäude beantragt werden (sog. One-Stop-Shop). Das gilt z. B. für Investitionen in eine Solarthermieanlage, aber auch in Maßnahmen wie den Austausch von Fenstern, die Dämmung von Wänden, Dächern und Kellerdecken sowie in energieeffiziente Gebäudetechnik.

Möglich ist dabei auch eine Kombination von Förderprogrammen für unterschiedliche Investitionsmaßnahmen. Man kann also für einen Teil einer Investitionsmaßnahme in einem Förderprogramm von BAFA oder KfW und für einen anderen Teil in einem anderen Programm Fördermittel beantragen. Dabei ist jedoch eine strikte Trennung der Kosten erforderlich. Die Geltendmachung auch nur kleiner Kostenblöcke in mehreren Förderprogrammen ist unzulässig.

#### KUMULIERUNG NUR EINGESCHRÄNKT MÖGLICH

Hintergrund der strikten Trennung der Kosten bei der Kombination verschiedener Fördermaßnahmen und Förderprogramme ist, dass eine Kumulierung der BEG-Förderung mit anderen Förderprogrammen des BAFA und der KfW nicht erlaubt ist. Für eine bestimmte Investition kann also nur aus einem Förderprogramm des Bundes eine Förderung beantragt werden.

Zulässig ist für dieselbe Investitionsmaßnahme nur eine Kumulierung der BEG-Förderung mit Förderprogrammen von Bundesländern und Kommunen, sofern im Einzelnen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Allerdings gilt dabei eine Begrenzung bei einem Gesamtfördersatz von 60 Prozent (bei kommunalen Antragstellern: max. 90 Prozent). Sollte dieser durch eine Landes- oder Kommunalförderung überschritten werden, muss dies dem BAFA bzw. der KfW mitgeteilt und die über 60 Prozent hinausgehende Förderung zurückgezahlt werden.

#### Antragsberechtigte in der BEG

Zum 1. Januar 2023 wurde die **Antragsberechtigung** auf nahezu alle **Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden** erweitert. Die bisher bestehenden Ausschlüsse von der Förderfähigkeit für den Bund und die Länder bestehen jedoch mit einer Ausnahme weitgehend fort: Stadtstaaten sowie deren Einrichtungen sind zukünftig antragsberechtigt, wenn sie mit der geförderten Maßnahme Aufgaben nachkommen, die in anderen Ländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

Der Regelfall ist, dass der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer in die Heizungsanlage investiert und den Förderantrag stellt. Wenn der Anlagenbetreiber nicht der Eigentümer des Gebäudes ist, ist der Gebäudeeigentümer vor Antragsstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags zu informieren. Der Gebäudeeigentümer muss die Einhaltung der ihn betreffenden Verpflichtungen gegenüber dem Antragsteller bestätigen.

**Nicht antragsberechtigt** sind Parteien, der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen. Das betrifft auch Anstalten öffentlichen Rechts (AÖR) im Eigentum des Bundes oder der Länder – also z. B. die meisten Landesforstbetriebe. GmbHs und AGs in Bundes- und Landeseigentum können hingegen antragsberechtigt sein, soweit sie gewerbliche Tätigkeiten wahrnehmen. Hier sollte eine Einzelfallanfrage beim BAFA gestellt werden.

Nicht antragsberechtigt sind außerdem Personen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

#### KONTAKT

- **BAFA-Hotline:** Telefon 06196 908-1625, Montag bis Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag 7.00 – 15.00 Uhr, [beg@bafa.bund.de](mailto:beg@bafa.bund.de)
- **KfW:** Telefon 0800 – 5399007, [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)
- **Förderberatung Energieeffizienz** (für allgemeine Auskünfte zum Förderprogramm): Telefon 0800 – 0115 000, Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr



# Förderung für den Heizungstausch als Einzelmaßnahme der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG EM)



20 Prozent Zuschuss gibt es, wenn die alte Ölheizung durch eine moderne Holz- oder Pelletfeuerung ersetzt wird.

**Im Programmteil Einzelmaßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) kann eine Förderung für den Heizungstausch mit Holzfeuerungen im Gebäudebestand beantragt werden. Das gilt sowohl für neue Zentralheizungen mit Holz als auch für wasserführende Pelletkaminöfen.**

Als Bestandsgebäude gelten Gebäude bzw. Feuerungsanlagen, wenn für sie vor mehr als fünf Jahren der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige eingereicht wurde.

## GEFÖRDERTE HOLZFEUERUNGSANLAGEN

In der BEG EM sind Pelletkessel, Scheitholzvergaserkessel, Hackschnitzelkessel und alle Kombinationen dieser Kessel sowie wasserführende Pelletkaminöfen förderfähig, sofern sie die hohen technischen Mindestanforderungen einhalten. Außerdem müssen sie mindestens zur Hälfte der Versorgung von Gebäuden mit Raumwärme oder Warmwasser dienen und mit einer Solarthermieanlage oder Wärmepumpe sowie einem Pufferspeicher kombiniert werden. Ein Antragsteller kann für mehrere Anlagen eine Förderung erhalten.

Pelletkaminöfen ohne Wassertasche, sogenannte Warmluftgeräte, werden nicht gefördert. Auch die Förderung gebrauchter Anlagen, von Eigenbauanlagen und Prototypen ist ausgeschlossen.

Beim BAFA kann eine Liste mit den Holzfeuerungsanlagen der einzelnen Hersteller heruntergeladen werden, für die eine Förderung gewährt wird:  
[www.bafa.de/beg](http://www.bafa.de/beg) → Förderprogramm im Überblick → unten im Reiter *Publikationen*.

## BEG-Zuschussförderung für Holzfeuerungen ab 5 kW für:

- Pelletkessel mit Pufferspeicher
- Pelletkaminöfen mit Wassertasche (auch ohne Pufferspeicher)
- Hackschnitzelkessel mit Pufferspeicher
- Scheitholzvergaserkessel mit Pufferspeicher
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Scheitholz mit Pufferspeicher
- eine Kombination dieser Anlagen mit einer Solaranlage (S. 14), einer Wärmepumpe oder einem Gasbrennwertkessel

## HYBRIDPFLICHT

Holzfeuerungen müssen, wenn sie über die BEG EM gefördert werden sollen, entweder mit einer Solarthermieanlage oder einer Wärmepumpe kombiniert werden, die mindestens den Warmwasserbedarf deckt. Das gilt für die Steuerförderung nicht! Solaranlage oder Wärmepumpe können auch bereits vorhanden sein. Dabei werden auch Warmwasser-Wärmepumpen, die Raumluft als Wärmequelle nutzen, als Förder Voraussetzung anerkannt. Sie sind auch als weitere Investitionsmaßnahme im Gebäude mit dem Fördersatz der geförderten Holzfeuerungsanlage förderfähig: Bei Projekten mit einer Holzfeuerung sind das 10 Prozent ohne bzw. 20 Prozent mit Heizungstauschbonus. Bei Nutzung von Außenluft ist eine Förderung der Wärmepumpe mit dem höheren Wärmepumpenfördersatz möglich.

### FÖRDERSÄTZE FÜR HOLZFEUERUNGEN

Für die Installation von Holzfeuerungen ab 5 kW gibt es zwei mögliche Fördersatzte:

- 20 Prozent mit Heizungstauschbonus
- 10 Prozent ohne Heizungstauschbonus

Weitere Boni, die den Fördersatz erhöhen, sind bei Holzfeuerungsanlagen nicht mehr möglich.

Fördersatzte für Holz- und Pelletfeuerungen			
Art der Holzfeuerung	Mit Heizungstauschbonus	Ohne Heizungstauschbonus	Mindestgröße Pufferspeicher
Pelletkaminofen mit Wassertasche	20%	10%	30 l/kW*
Pelletkessel			
Hackschnitzelkessel			
Kombikessel (Pellet/Scheitholz oder Hackschnitzel/Scheitholz)			55 l/kW*
Scheitholzvergaserkessel			

\* Der Pufferspeicher muss ggf. vorhanden sein, aber nicht neu installiert werden.

### HEIZUNGSTAUSCHBONUS

Beim Austausch einer alten fossilen Feuerung durch einen förderfähigen Wärmeerzeuger wird der Fördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht (sog. Heizungstauschbonus). Voraussetzung ist, dass es sich bei der ausgetauschten Heizung um eine funktionstüchtige Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung, eine einzelne Gasetagenheizung oder um eine funktionstüchtige, mindestens 20 Jahre alte andere Art von Gasheizung handelt. Der mit fossilen Brennstoffen befeuerte Wärmeerzeuger muss nicht nur stillgelegt, sondern auch demontiert werden. Die Mehrzahl der Heizungsmodernisierungen mit einer Holzfeuerung wird mit Heizungstauschbonus gefördert.

### PUFFERSPEICHERPFLICHT FÜR HOLZKESSEL

Bei allen Holzheizkesseln muss ein Pufferspeicher vorhanden sein, wenn man eine Förderung erhalten will. Er muss aber nicht neu gekauft werden, denn auch ein vorhandener Pufferspeicher kann weitergenutzt oder ein gebrauchter Pufferspeicher angeschafft werden. Die Kosten für gebrauchte Pufferspeicher werden aber nicht gefördert.

Das Mindestvolumen beträgt bei Pellet- und Hackschnitzelkesseln sowie wasserführenden Pelletkaminöfen 30 Liter pro kW, bei Scheitholz- und bei Kombikesseln 55 Liter pro kW (jeweils

bezogen auf das Heizungsspeichervolumen). Bei Kombikesseln muss das Pufferspeichervolumen diese Kriterien für beide Module erfüllen. Das Volumen kann in einem oder in mehreren Speichern an beliebigen Orten innerhalb des Gebäudes oder seiner unmittelbaren Umgebung untergebracht werden.

Solarthermieanlagen können auch ohne einen Anschluss an einen Pufferspeicher gefördert werden.

### FÖRDERUNG VON EE-HYBRIDHEIZUNGEN

Bei Hybridheizungen auf Basis Erneuerbarer Energien (EE-Hybridheizungen), die verschiedene Arten von Wärmeerzeugern kombinieren, gibt es keinen einheitlichen Fördersatz, vielmehr gelten für die einzelnen Wärmeerzeuger jeweils die technologiespezifischen Fördersatzte bei separatem Einsatz.

Wenn sich die Fördersatzte der Wärmeerzeuger unterscheiden, müssen die Kosten aller dazugehörigen Investitionsmaßnahmen im Gebäude und Umfeldmaßnahmen in den Rechnungen nachvollziehbar auf beide Wärmeerzeuger aufgeteilt werden. Das ist bei der Kombination mit einer förderfähigen Holzfeuerungsanlage immer der Fall.

Für die Zuordnung der förderfähigen Kosten zu den verschiedenen Fördersatzten für die unterschiedlichen Wärmeerzeuger gelten die folgenden Regeln:

**Klare Zuordnung:** Kosten für Investitionsmaßnahmen, die eindeutig einen der Wärmeerzeuger betreffen, müssen dem jeweiligen Wärmeerzeuger zugeordnet werden (z. B. Brennstofflager bei Holzfeuerungsanlagen).

**Nicht eindeutig zuzuordnende Kosten:** Kosten, die nicht eindeutig einem Wärmeerzeuger zuzuordnen sind (z. B. Wärmeverteilsystem), sind nach einem sachlich nachvollziehbaren Schlüssel (z. B. nach Anlagenleistung) auf die beantragten Wärmeerzeuger aufzuteilen.

Fördersatzte für Solarthermieanlagen und Wärmepumpen		
Art der Heizungsanlage	Fördersatz	
	mit Heizungstauschbonus	ohne Heizungstauschbonus
Solarthermieanlagen und Luft-Wärmepumpen	35 %	25 %
Wärmepumpen mit Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle	40 %	30 %

**Zuordnung von Pufferspeichern:** Wird eine förderfähige Holzfeuerungsanlage installiert, dann wird ihr der erforderliche Pufferspeicher komplett zugeordnet. Dies gilt auch, wenn die



Die Installation des Pelletkessels wird genauso bezuschusst wie das Lager oder Neubau/Anpassung des Schornsteins.

Holzfeuerung mit einer Solaranlage oder einer Wärmepumpe kombiniert wird. Hintergrund ist, dass nur bei einer Holzfeuerung der Pufferspeicher förderrechtlich verpflichtend ist.

Die Fördersätze für Solarthermieanlagen und Wärmepumpen sind im Standardfall gleich. Bei Wärmepumpen, die Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle nutzen, erhöht sich der Fördersatz jeweils um 5 Prozentpunkte (sog. Effizienz- oder Wärmepumpenbonus). Wärmepumpen, die Raumluft als Wärmequelle erschließen, werden nicht eigenständig gefördert, können aber bei der Kombination mit anderen Wärmeerzeugern im Rahmen der förderfähigen Kosten mitgefördert werden. Für sie wird dann der Fördersatz dieses Wärmeerzeugers gezahlt.

#### FÖRDERUNG DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDENETZEN

Mit dem Wärmeerzeuger zusammen wird auch die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines sog. Gebäudenetzes gefördert. Ein Gebäudenetz ist ein Wärmeversorgungsnetz mit bis zu 16 Gebäuden mit bis zu 100 Wohnungen. Gefördert wird nur die Versorgung von Bestandsgebäuden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Gebäudenetz mindestens 65 Prozent Erneuerbare Wärme liefert. Die angeschlossenen Gebäude müssen nicht auf demselben Grundstück liegen. Bei Gebäudenetzen werden neben dem Wärmeerzeuger und den Leitungen auch sämtliche Umfeldmaßnahmen in allen versorgten Gebäuden des Anlagenbetreibers mitgefördert. Die Fördersätze für Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen sind abhängig vom Biomasseanteil im

#### Fördersätze für Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen (BEG Einzelmaßnahmen)

Investitionsmaßnahme		Fördersatz
Gebäudenetz mit mind. 65% EE-Wärme/ Abwärme	ohne Holz- bzw. Biomasseanteil	30%
	mit max. 25% Holz- bzw. Biomasseanteil	25%
	mit max. 75% Holz- bzw. Biomasseanteil	20%

Gebäudenetz zwischen 20 und 30 Prozent gestaffelt, wobei Biomasse nicht nur Holz umfasst.

Dabei gelten diese Fördersätze nicht für den Wärmeerzeuger, sondern nur für die Kosten für die Leitungen vom Wärmeerzeuger bis zu den Wärmeübergabestationen (WÜSt) der angeschlossenen Gebäude. Für den Wärmeerzeuger und die weiteren Investitions- und Umfeldmaßnahmen im Gebäude, in dem der Wärmeerzeuger steht, wird hingegen der technologiespezifische Fördersatz des Wärmeerzeugers gezahlt. Ein Heizungstauschbonus wird bei der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung eines Gebäudenetzes für keinen Teil der Investition gezahlt.

### KEINE FÖRDERUNG DER ERRICHTUNG VON WÄRMENETZEN

Wärmenetze sind im Rahmen der Förderung von Gebäudenetzen zu unterscheiden. Wärmenetze sind Netze, die mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohnungen versorgen. Dabei sind für die Unterscheidung die Zahlen der Investitionsmaßnahme maßgeblich. Die Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen und Wärmeerzeugern, die in ein Wärmenetz einspeisen, wird in der BEG Einzelmaßnahmen nicht gefördert, sondern erfolgt nur aus der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW). Bei Förderanträgen für Gebäudenetze sollte daher das Wort Wärmenetz – auch in Rechnungen – möglichst vermieden werden. Ansonsten droht eine Einordnung des Gebäudenetzes als nicht-förderfähiges Wärmenetz und somit die Ablehnung des Förderantrags.

### FÖRDERUNG DES ANSCHLUSSES VON GEBÄUDEN AN WÄRME- UND GEBÄUDENETZE

Gefördert wird auch der Anschluss von Bestandsgebäuden an bestehende oder an neu errichtete Wärme- und Gebäudenetze. Die Netzanschlussförderung richtet sich an Gebäudeeigentümer, die ihr Gebäude an ein Netz anschließen, nicht an Betreiber von Wärmeerzeugern, die diese an ein Gebäude- oder Wärmenetz anschließen, um Wärme in das Netz einzuspeisen.

Allerdings ist eine Förderung des Anschlusses an ein Gebäudenetz nur möglich, wenn das Gebäudenetz mindestens 25 Prozent Erneuerbare Wärme oder unvermeidbare Abwärme liefert. Bei dem Anschluss an Wärmenetze gilt kein Mindestanteil. Außerdem muss durch die Stilllegung des bisherigen Wärmeerzeugers und den Anschluss an das Wärmenetz entweder die Energieeffizienz oder der Anteil Erneuerbarer Energien steigen.

Fördersätze für den Anschluss von Gebäuden an Gebäudenetze und an Wärmenetze (BEG Einzelmaßnahmen)				
Investitionsmaßnahme			Fördersatz	
			mit	ohne
			Heizungstauschbonus	
Anschluss an ein ...	Gebäudenetz	(mind. 25 % EE-Wärme/ Abwärme)	35 %	25 %
	Wärmenetz	(kein Mindestanteil EE-Wärme/ Abwärme)	40 %	30 %

### FÖRDERUNG VON VISUALISIERUNGSMASSNAHMEN

Neben dem Wärmeerzeuger fördert die BEG auch sogenannte Visualisierungsmaßnahmen. Diese müssen entweder den Ertrag der Anlage visualisieren und/oder diese Technologie veranschaulichen, z. B. durch elektronische Anzeigetafeln in

allgemein zugänglichen Räumen. Diese können insbesondere in Einrichtungen wie den folgenden sein: Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie öffentliche Einrichtungen der Kommunen, gemeinnütziger Träger oder Kirchen. Der Fördersatz für die Visualisierungsmaßnahmen ist derselbe wie der für die visualisierte Wärmeerzeugungsanlage. Die Kosten werden dazu in die förderfähigen Kosten einbezogen.

### BEGRENZUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

Der Fördersatz bei der Förderung aller Einzelmaßnahmen wird auf die förderfähigen Kosten bezogen. Diese müssen bei Einzelmaßnahmen in der Regel mindestens 2.000 Euro (brutto) betragen (Mindestinvestitionssumme). Nur bei HZO-Maßnahmen werden bereits Investitionen ab 300 Euro (brutto) gefördert.

Mindestinvestitionsvolumen in der BEG Einzelmaßnahmen		
Investitionsmaßnahme	brutto	netto
Einzelmaßnahmen	2.000 €	1.681 €
HZO-Maßnahmen	300 €	252 €

Höchstbeträge begrenzen die förderfähigen Kosten. Dabei gilt zum einen ein Höchstbetrag pro Wohnung (bei Wohngebäuden) bzw. bei Nichtwohngebäuden pro Quadratmeter Nettogrundfläche (NGF), und gleichzeitig auch pro Gebäude:

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Einzelmaßnahmen		
Art des Gebäudes	pro Wohnung bzw. m² NGF	pro Gebäude
Wohngebäude	60.000 € pro Wohnung (brutto)	600.000 € (brutto)
Nichtwohngebäude	1.000 € pro m² NGF (brutto)	5 Mio. € (brutto)

ZWB = Zuwendungsbescheid; NGF = Nettogrundfläche = beheizte + gekühlte Nutzfläche

Diese Höchstbeträge beziehen sich immer auf die Bruttokosten mit Mehrwertsteuer. Eine Kappung erfolgt auch bei Angeboten ohne Mehrwertsteuer demnach immer umgerechnet auf die Kosten mit Mehrwertsteuer. Im Falle der Kappung der förderfähigen Kosten fällt der effektive Fördersatz niedriger aus als der nominale Fördersatz.



Die Förderung bezieht sich bei Privatpersonen auf die Bruttokosten einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen auf die Nettokosten ohne MwSt. Gleichwohl erfolgt auch bei Unternehmen eine mögliche Kappung der förderfähigen Kosten (s. o.) bezogen auf die Bruttokosten. So wird sichergestellt, dass kein Antragsteller begünstigt oder benachteiligt wird.

Bezugsgrundlage des Fördersatzes	
Privatperson	Bruttokosten = inkl. MwSt.
Unternehmen (vorsteuerabzugsberechtigt)	Nettokosten = exkl. MwSt.

#### FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN UND LEISTUNGEN

Die >förderfähigen Maßnahmen und Leistungen umfassen neben dem eigentlichen Kessel und den Einbaukosten alle mit dem Heizungsaustausch verbundenen Maßnahmen und Gerätschaften wie Pufferspeicher und das Lager. Hinzu kommen viele weitere Investitionsmaßnahmen im Gebäude und Umfeldmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau erforderlich sind, oder die zu einer Energieersparnis im Betrieb der Heizungsanlage führen. So können sich bei Heizungsmodernisierungen, die zu aufwändigen Maßnahmen auch im Gebäude führen (z. B. beim Einbau von Heizkörpern, wenn vorher mit Nachtspeicheröfen, Öl- oder Holzöfen oder Elektroheizungen geheizt wurde), sehr hohe Förderbeträge ergeben!

Zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen gehören:

- Wärmeerzeuger
- Inbetriebnahme (inkl. Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung Anlagenbetreiber)
- Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage
- Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Wärmespeicher
- Heiz- und Technikraum
- Brennstoffaufbewahrung (Lager)
- Abgassysteme und Schornstein
- Wärmeverteilung und Wärmeübergabe
- Warmwasserbereitung
- Demontearbeiten
- Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt
- Baunebenkosten (Umfeldmaßnahmen).

Gefördert werden können auch Wartungskosten, sofern sie im Voraus mit der Installation der Anlage bezahlt und die Rechnung dafür zusammen mit den Rechnungen für die Anlage mit dem Verwendungsnachweis eingereicht wird. Dies ist begrenzt auf Kosten für Maßnahmen, die bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises durchgeführt werden.



Die Demontage und Entsorgung der alten Ölheizung inklusive Öltank wird gefördert.

Förderbeträge für 1 Wohneinheit			
Kosten	Mit Heizungstauschbonus (20%)	Ohne Heizungstauschbonus (10%)	Steuerförderung (20%)
	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss
20.000 €	4.000 €	2.000 €	4.000 €
40.000 €	8.000 €	4.000 €	8.000 €
60.000 €	12.000 €	6.000 €	12.000 €
ab 200.000 €	12.000 €	6.000 €	40.000 €

Weiter Informationen zur Steuerförderung sind ab S. 8 nachzulesen.

#### AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG UND DEN FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

Keine Förderung gibt es für Öl- und Kohlekessel, Gaskessel, Elektroheizungen, handbeschickte Holzöfen, Luft/Luft-Wärmepumpen und Anlagen zur Stromerzeugung (>KWK, PV). Auch Sanitäreinrichtungen sowie Computertechnik sind von der Förderung ausgeschlossen. Eigenleistungen werden genauso wenig gefördert wie gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen. Das bei Eigenleistungen eingesetzte Material kann gefördert werden (ausgenommen: Materialien zur Umsetzung von Baunebenkosten). Ein Energie-Effizienz-Experte (EEE) oder Fachbetrieb muss prüfen und bestätigen, dass die Eigenleistungen fachgerecht durchgeführt und Materialkosten korrekt aufgeführt wurden. Auch Finanzierungskosten und jedwede Art von Zahlungen an Behörden können bei den förderfähigen Kosten nicht angesetzt werden.

Förderbeträge für 4 Wohneinheiten		
Kosten	Mit Heizungstauschbonus	Ohne Heizungstauschbonus
80.000 €	16.000 €	8.000 €
160.000 €	32.000 €	16.000 €
ab 240.000 €	48.000 €	24.000 €

#### TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN

An geförderte Holzfeuerungsanlagen werden gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard erhöhte Anforderungen gestellt. Dies gilt besonders für die Emission von Staub: Anstelle des bereits sehr strengen Grenzwerts der 2. Stufe der 1. BImSchV (20 mg Staub/m<sup>3</sup> Abluft) müssen sie mit 2,5 mg/m<sup>3</sup> einen sehr niedrigen Grenzwert einhalten.

Es gelten außerdem die folgenden von den Kesselherstellern zu gewährleistenden Mindestanforderungen an förderfähige Holzfeuerungsanlagen:

- Kohlenmonoxidausstoß: max. 200 mg/m<sup>3</sup>,
- 81 Prozent jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad (vorher Kesselwirkungsgrad von mind. 90 Prozent bei Holzkesseln und mind. 91 Prozent bei wasserführenden Pelletkaminöfen),
- Messtechnische Erfassung der erzeugten Wärmemengen.

Von den Installationsbetrieben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach Verfahren B,
- Anpassung der Heizkurve.

Förderbeträge für Nichtwohngebäude		
Kosten	Mit Heizungstauschbonus	Ohne Heizungstauschbonus
100.000 €	bis zu 20.000 €	bis zu 10.000 €
1.000.000 €	bis zu 200.000 €	bis zu 100.000 €
ab 5 Mio. €	bis zu 1.000.000 €	bis zu 500.000 €

# Förderung der nachträglichen Optimierung von Wärmeerzeugern (HZO)



Wer richtig rechnet, kann bares Geld sparen.

**D**ie Förderung der Heizungsoptimierung (HZO) mindestens zwei Jahre alter Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden ist Teil der Einzelmaßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM). Förderfähig sind Maßnahmen in Wohngebäuden mit höchstens 5 Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden mit höchstens 1.000 Quadratmetern. Die Maßnahmen der Heizungsoptimierung (HZO-Maßnahmen) werden im Standardfall mit einem Fördersatz von 15 Prozent gefördert. Dazu gehört auch die Nachrüstung von Pufferspeichern, Brennwertechnik und Partikelabscheidern bei Holzfeuerungen.

Sofern eine HZO-Maßnahme Teil eines individuellen Sanierungsfahrplans ist, erhöht sich der Fördersatz auf 20 Prozent. Gefördert werden HZO-Maßnahmen, sofern ein **Mindestinvestitionsvolumen** von 300 Euro (brutto) erreicht wird.

## FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

**Mindestalter des Wärmeerzeugers:** Voraussetzung für die Förderung von Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Heizungssystemen ist, dass der Wärmeerzeuger des zu optimierenden Heizungssystems in einem Bestandsgebäude seit mind. zwei Jahren in Betrieb ist. Maßnahmen an gerade eingebauten Anlagen können also nicht gefördert werden. Ein Bestandsgebäude ist auch im Rahmen einer Heizungsoptimierung ein Gebäude, für das vor mindestens fünf Jahren der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige eingereicht wurde.

**Höchstalter fossiler Bestandsanlagen von 20 Jahren:** Gleichzeitig gilt bei Heizungssystemen mit fossilen Wärmeerzeugern, dass eine Förderung der Heizungsoptimierung nur möglich ist, wenn der fossile Wärmeerzeuger nicht älter als 20 Jahre alt ist. Bei EE-Wärmeerzeugern (also auch bei Holzheizungen) wird auch die Optimierung älterer Anlagen gefördert.

**Steigerung der Energieeffizienz:** Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen.

**Hydraulischer Abgleich:** Wassergeführte Heizungssysteme müssen hydraulisch abgeglichen sein, wenn eine Heizungsoptimierung gefördert werden soll. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B (gemäß VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie) durchgeführt werden.

## FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

Gefördert werden v. a. niedriginvestive Maßnahmen zur Optimierung des Heizungssystems (HZO) in Bestandsgebäuden:

- **Wärmeübergabe:** Maßnahmen an Heizkörpern/Heizflächen und zur Heizkörperregelung.
- **Wärmeverteilung:** Maßnahmen an Leitungen und Armaturen und hydraulischer Abgleich (inkl. Einstellung der Heizkurve), Einbau hocheffizienter Heizungs- bzw. Trinkwasserzirkulationspumpen, Dämmung der Leitungen.
- **Wärmespeicherung:** Gefördert werden Einbau, Ersatz oder Erweiterung von Pufferspeichern.
- **Warmwasserbereitung:** Integration in die Heizungsanlage (inkl. notwendiger Sanitärarbeiten) oder Einbau elektronisch geregelter Durchlauferhitzer.
- **Sonstiges:** Alle zur vollen Funktion und den energieeffizienten Betrieb der Heizungsanlage erforderlichen Maßnahmen.

## NACHRÜSTUNG VON HOLZKESSELN

Die Förderung der Heizungsoptimierung im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen kann auch genutzt werden, um bei einem Holzkessel einen Pufferspeicher, Brennwertechnik oder einen Partikelabscheider nachzurüsten. Der Fördersatz beträgt dann ebenfalls 15 Prozent (bzw. 20 Prozent bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans, kurz iSFP). Allerdings muss auch dann ggf. ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden.

Die nachgerüsteten Pufferspeicher müssen eine Energieeffizienzklasse von A oder A+ haben. Technische Anforderungen an die Brennwertechnik oder geförderte Partikelabscheider gibt es bei der Heizungsoptimierung hingegen nicht.

Die Nachrüstung eines Lagers (z. B. bei einem ohne Lager installierten Pelletkessel, der bisher mit Sackware befeuert wurde) ist hingegen nicht möglich. Grund ist, dass in diesem Fall nur der Komfort für den Anlagenbetreiber steigt, nicht aber die Energieeffizienz der Anlage.

## WEITERE INFORMATIONEN

- [www.bafa.de](http://www.bafa.de) → Energie → Bundesförderung für effiziente Gebäude → Sanierung Wohngebäude → Heizungsoptimierung
- [www.depi.de/foerderrechner](http://www.depi.de/foerderrechner)



# Förderung für Holzfeuerungsanlagen bei umfassender energetischer Modernisierung



Moderne Holzfeuerungen sind nicht nur äußerst effizient und wartungsarm. Sie lassen sich auch ganz einfach steuern.

**D**ie Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert die umfassende energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden (Effizienzhäuser bzw. Effizienzgebäude) im Rahmen einer „systemischen Förderung“. Gefördert wird auch der Ersterwerb dieser Gebäude.

Die systemische Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung ist in beiden Teilen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – BEG Wohngebäude (BEG WG) und die BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) – sehr ähnlich ausgestaltet. Dies gilt insbesondere für die Effizienzstandards und für die Standardfördersätze. Unterschiede gibt es u. a. bei der Bemessung der förderfähigen Kosten. Sie werden bei Wohngebäuden pro Wohnung und bei Nichtwohngebäuden pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche (NGF) berechnet. Die NGF ist die beheizte

und gekühlte Grundfläche des Gebäudes. Unbeheizte und ungekühlte Flächen des Gebäudes zählen bei der Gebäudeenergieförderung also nicht mit.

**Effizienzstufe:** Zu einer Effizienzstufe eines Förderstandards gehört jeweils ein nicht zu überschreitender Primärenergiebedarf und ein Wärmeverlust über die gesamte Gebäudehülle, ausgedrückt in Prozent des sog. Referenzgebäudes gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) (siehe Tabelle unten). Diese beiden Werte müssen Fachleute für jedes konkrete Wohngebäude und beim Primärenergiebedarf auch bei Nichtwohngebäuden separat nach den Gebäudeeigenschaften bestimmen – feste Werte gibt es im GEG nur für den zulässigen Wärmeverlust von Nichtwohngebäuden.

Haupt- und Nebenanforderungen der in der BEG geförderten Effizienzstufen					
Förderstandard	EH/EG Denkmal EE	EH/EG 85 EE	EH/EG 70 EE	EH/EG 55 EE	EH/EG 40 EE
Primärenergiebedarf (Q <sub>p</sub> )	160 %*	85 %*	70 %*	55 %*	40 %*
Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle (H <sub>T</sub> )	-	100 %**	85 %**	70 %**	55 %**

\* bezogen auf das Referenzgebäude; \*\* bei WG (EH) bezogen auf das Referenzgebäude – bei NWG (EG) H<sub>T</sub> bezogen auf feste Werte



KfW-Programmnummern für die BEG				
Art des Gebäudes	Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
Art der Förderung	Kredit	Zuschuss	Kredit	Zuschuss
Art der Maßnahme	Effizienzhaus Modernisierung und Neubau	Effizienzhaus Modernisierung und Neubau	Effizienzgebäude Modernisierung	Effizienzgebäude Modernisierung
Kommunale Antragsteller	264	464	264	464
Alle anderen Antragsteller	261	-	263	463

### FÖRDERUNG FÜR ERNEUERBARE WÄRME MIT DER >EE-KLASSE

Bei der Förderung von Effizienzhäusern (Wohngebäuden) und Effizienzgebäuden (Nichtwohngebäuden) gibt es für den Einbau von Wärmeerzeugern, die zu mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen, einen Bonus. Dieser ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden gleich hoch, er beträgt 5 Prozentpunkte. Dieser Bonus wird auf die gesamte Förderung gezahlt, also nicht nur für den Teil der Investition, der auf den Wärmeerzeuger entfällt. Der EE-Bonus erhöht demnach auch den Fördersatz für die Investitionen in die Gebäudehülle.

Bonus für EE-Klasse	
Energetische Modernisierung	5 %

Dieser Bonus heißt EE-Klasse. Aus der Kombination der EE-Klasse mit einem bestimmten Effizienzstandard (z. B. dem Effizienzhaus 55 bei Wohngebäuden) ergibt sich der Gebäudeenergiestandard Effizienzhaus 55 EE (abgekürzt EH 55 EE), bei Nichtwohngebäuden der Gebäudeenergiestandard Effizienzgebäude 55 EE (abgekürzt EG 55 EE). Diese beiden Förderstandards unterscheiden sich geringfügig, und zwar in der Art, wie die Anforderung der Wärmedurchlässigkeit der Gebäudehülle bemessen wird.

Bei einer energetischen Modernisierung von Gebäuden, die zur Einhaltung eines höheren Effizienzstandards führt (s. S. 22 „Folgendermaßnahmen voll förderfähig“), ist bereits im nächsten Kalenderjahr eine erneute Förderung für ein Effizienzhaus oder ein Effizienzgebäude möglich. Wenn in diesem Gebäude jedoch bereits vor den neuen Maßnahmen 65 Prozent Erneuerbare Wärme genutzt wurden, wird der Bonus für die EE-Klasse nicht erneut gezahlt. In solchen Fällen ist der Fördersatz um 5 Prozentpunkte niedriger als in den Tabellen als Fördersatz inkl. EE-Klasse auf den Seiten 22–24 ausgewiesen.

Wenn umfassende Modernisierungsmaßnahmen geplant sind, ist es daher sinnvoll, mit dem Einbau einer Holzheizung bereits möglichst viele weitere geplante Effizienzmaßnahmen umzusetzen. Dann wird der EE-Klassenbonus und der erhöhte Fördersatz

für den höheren Effizienzhausstandard auch für diese Effizienzmaßnahmen gezahlt.

### ANRECHENBARE ERNEUERBARE ENERGIEN

Für die Förderung einer EE-Klasse gelten andere Mindestanforderungen als bei Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand. Es müssen die Anforderungen des sog. EE-Paketes erfüllt werden. Um den Mindestanteil von 65 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien zu decken, können folgende Arten der Wärmeerzeugung eingesetzt werden:

- Solarthermie,
- Eigenerzeugung und -nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien, ausgenommen Stromdirektheizungen,
- Geothermie, Umweltwärme, Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe,
- Verfeuerung fester Biomasse,
- Verfeuerung gasförmiger Biomasse,
- Anschluss an Fernwärme, die zu mehr als 55 Prozent durch die o. g. Erneuerbaren Energien erzeugt wird.

Die erhöhten Anforderungen an die geförderten Wärmeerzeuger der BEG Einzelmaßnahmen gelten in der BEG Wohngebäude und der BEG Nichtwohngebäude nicht. Es können also mehr als die in der Liste der förderfähigen Biomasseanlagen enthaltenen Holzfeuerungen bei den 65 Prozent EE-Wärme einberechnet und gefördert werden. Dazu gehören auch Holzkessel ohne Pufferspeicher und Holzfeuerungen, die nur die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Emissionen einhalten.

### BONUS FÜR ENERGETISCH BESONDERS SCHLECHTE GEBÄUDE

Sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude besteht die Möglichkeit, für die Modernisierung der energetisch schlechtesten Gebäude (sog. Worst-Performing-Buildings, WPB) einen sog. WPB-Bonus zu beantragen, wenn das Gebäude nach der Modernisierung die Effizienzstandards 70, 55 oder 40 erreicht. Er beträgt 10 Prozentpunkte. Ein Wohn- oder Nichtwohngebäude ist ein WPB, wenn es einen Energieverbrauch entsprechend Energieeffizienzklasse H aufweist.

Fördersätze für Effizienzhäuser (EH) und Effizienzgebäude (EG) mit EE-Klasse für Holzfeuerungen (BEG WG und BEG NWG)						
Förderstandard		EH/EG Denkmal EE	EH/EG 85 EE	EH/EG 70 EE	EH/EG 55 EE	EH/EG 40 EE
Modernisierung	WG	5 + 5 %	5 + 5 %	10 + 5 %	15 + 5 %	20 + 5 %
	NWG		-			
Zinsvergünstigung		+ max. 15 % der geförderten Kosten				
WPB-Bonus (WG + NWG)*		-		10 %		
SerSan-Bonus (nur WG)*		-			15 %	
Gesamt fördersatz	WG	max. 25 %		max. 40 %	max. 55 %*	max. 60 %*
	NWG				max. 45 %	max. 55 %

\* bei Kumulierung des WPB- und SerSan-Bonus bei Wohngebäuden: Begrenzung auf zusammen 20 Prozent

#### BONUS FÜR DIE SERIELLE SANIERUNG VON WOHNGEBÄUDEN

Für die serielle Sanierung von Wohngebäuden gibt es einen Bonus in Höhe von 15 Prozentpunkten (SerSan-Bonus), sofern es auf die Effizienzstufe 40 oder 55 modernisiert wird. Bei einer seriellen Sanierung werden vorgefertigte Fassaden- bzw. Dachelemente genutzt.

#### HÖCHSTGRENZE FÖRDERFÄHIGER KOSTEN BEI EFFIZIENZHÄUSERN UND EFFIZIENZGEBÄUDEN

**Förderung von Wohngebäuden mit einer EE-Klasse:** Bei Effizienzhäusern mit Holzfeuerung betragen die förderfähigen Kosten bei der umfassenden Modernisierung einheitlich 150.000 Euro pro Wohnung. Sie liegen um 30.000 Euro höher als bei der Förderung ohne EE-Einbindung.

**Förderung von Nichtwohngebäuden mit einer EE-Klasse:** Bei Effizienzgebäuden mit einer Holzfeuerung beträgt der Höchstbetrag förderfähiger Kosten bei der umfassenden Modernisierung einheitlich 2.000 Euro pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche. Der Maximalbetrag förderfähiger Kosten beträgt 10 Mio. Euro pro Zuwendungsbescheid.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzhäusern (BEG WG)		
Art der Maßnahme	brutto	netto
ohne EE- oder NH-Klasse	120.000 €	100.840 €
mit EE- oder NH-Klasse	150.000 €	120.050 €
jeweils pro Wohnung		

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzgebäuden (BEG NWG)		
Bezugsgröße	brutto	netto
pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche (NGF)	2.000 €	1.681 €
pro Zuwendungsbescheid (ZWB)	10 Mio. €	8,43 Mio. €

#### VERPFLICHTUNG ZUR INANSPRUCHNAHME EINER BAUBEGLEITUNG

Bei der systemischen Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ist die Inanspruchnahme einer Baubegleitung durch einen bei der dena gelisteten Energieeffizienz-Experten (EEE) in jedem Fall verpflichtend. Die Qualität der Umsetzung der Maßnahmen muss also von einem unabhängigen Dritten kontrolliert werden.

Die Baubegleitung wird auch bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden mit einem Fördersatz von 50 Prozent gefördert. Förderfähig sind dabei Baubegleitungskosten in Höhe von 10.000 Euro (brutto) bei Ein- und Zweifamilienhäusern, 4.000 Euro (brutto) pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern bzw. 10 Euro (brutto) pro m<sup>2</sup> bei Nichtwohngebäuden. Der Maximalbetrag förderfähiger Baubegleitungskosten liegt einheitlich bei 40.000 Euro.

#### FOLGEMASSNAHMEN VOLL FÖRDERFÄHIG

Sofern mit einer erneuten energetischen Modernisierungsmaßnahme ein Fortschritt im Hinblick auf die Nutzung Erneuerbarer Energien oder die Energieeffizienz erzielt wird, kann in der BEG in jedem Kalenderjahr ein neuer Antrag

unter vollständiger Inanspruchnahme des Höchstbetrags der förderfähigen Kosten gestellt werden. Eine Anrechnung bereits geförderter Maßnahmen erfolgt bei den förderfähigen Kosten dann nicht.

Bei der Förderung von Effizienzhäusern bzw. Effizienzgebäuden muss dazu jedoch eine höhere förderfähige Effizienzstufe erreicht werden als es vor der Maßnahme der Fall war. Ein Effizienzhaus 55 muss danach mindestens die Effizienzstufe eines Effizienzhauses 40 erreichen. Sofern das nicht möglich ist, kann eine Förderung der Einzelmaßnahme im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen beantragt werden. Dabei muss ebenfalls eine Senkung des Primärenergieverbrauchs erreicht werden – entweder durch Steigerung der Energieeffizienz oder des Anteils Erneuerbarer Wärme.

**FÖRDERBETRÄGE BEI DER ENERGETISCHEN MODERNISIERUNG VON WOHNGBÄUDEN MIT HOLZFEUERUNG**

In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich aus den Fördersätzen für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden inkl. Einbau einer Holzfeuerung die folgenden Förderhöchstbeträge:



Auf Holzfeuerungen zu setzen lohnt sich auch finanziell.

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzhäuser mit Holzfeuerungen – Energetische Modernisierung (BEG WG) –				
Förderstandard	Mindestfördersatz (inkl. Zinsvergünstigung) mit EE/NH-Klasse	Förderhöchstbetrag bei Mindestfördersatz (brutto)	Max. Fördersatz (inkl. Tilgungszuschuss) mit EE-/NH-Klasse	Förderhöchstbetrag bei max. Fördersatz (brutto)
EH Denkmal EE	25 %	37.500 €	-	-
EH 85 EE				
EH 70 EE	30 %	45.000 €	40 %	60.000 €
EH 55 EE	35 %	52.500 €	55 %	82.500 €
EH 40 EE	40 %	60.000 €	60 %	90.000 €
		pro Wohnung		pro Wohnung

**FÖRDERBETRÄGE BEI DER ENERGETISCHEN MODERNISIERUNG VON NICHTWOHNGBÄUDEN MIT HOLZFEUERUNGEN**

Für die verschiedenen Effizienzgebäudestandards gibt es bei der Modernisierung inkl. Einbau einer förderfähigen

Holzfeuerung (also mit EE-Klasse) Fördersätze zwischen 30 Prozent und 50 Prozent. In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich die folgenden Förderhöchstbeträge:

<b>Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzgebäude mit Holzfeuerungen – Energetische Modernisierung (BEG NWG) –</b>				
<b>Förderstandard</b>	<b>Fördersatz (inkl. Zinsvergünstigung) mit EE/NH-Klasse</b>	<b>Förderhöchstbetrag ohne EE-Klasse</b>	<b>Höchster Zusatzförderbetrag durch EE-Klasse</b>	<b>Förderhöchstbetrag mit EE-Klasse</b>
<b>EG Denkmal EE</b>	25 %	400 €/m <sup>2</sup> NGF 2 Mio. €/NWG	100 €/m <sup>2</sup> NGF  0,5 Mio. € pro ZWB	500 €/m <sup>2</sup> NGF 2,5 Mio. €/NWG
<b>EG 70 EE</b>	30 %	500 €/m <sup>2</sup> NGF 2,5 Mio. €/NWG		600 €/m <sup>2</sup> NGF 3 Mio. €/NWG
<b>EG 55 EE</b>	35 %	600 €/m <sup>2</sup> NGF 3 Mio. €/NWG		700 €/m <sup>2</sup> NGF 3,5 Mio. €/NWG
<b>EG 40 EE</b>	40 %	700 €/m <sup>2</sup> NGF 3,5 Mio. €/NWG		800 €/m <sup>2</sup> NGF 4 Mio. €/NWG
jeweils Bruttobeträge				



[www.depi.de/foerderrechner](http://www.depi.de/foerderrechner)



# Verpassen Sie keine heißen News!



Bestellen Sie den kostenlosen Newsletter des Deutschen Pelletinstituts (DEPI). 4 x im Jahr werden Sie immer bestens informiert: Neuigkeiten rund um die kleinen Presslinge sowie alles Wichtige aus der Branche. [depi.de/de/newsletter](https://depi.de/de/newsletter)

## Wie stelle ich einen Förderantrag?

**W**enn die Entscheidung für eine Holzfeuerung gefallen ist und klar ist, welches Förderprogramm in Frage kommt, gilt es als nächstes, den Förderantrag beim BAFA oder der KfW zu stellen. Wichtig ist, dass der rechtsverbindliche Auftrag an das ausführende Unternehmen erst erteilt wird, nachdem der Förderantrag gestellt wurde.

In der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gilt die Regel: Förderanträge müssen gestellt worden sein, bevor ein Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilt bzw. ein Liefer- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde (zweistufiges Antragsverfahren). Nur Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Außerdem zulässig sind konditionierte Aufträge, die erst wirksam werden, wenn ein Zuwendungsbescheid für die Förderung erteilt wird.

**Zur Beauftragung der Anlage muss nicht auf den Zuwendungsbescheid gewartet werden! Nach Erhalt der Eingangsbestätigung darf der Auftrag erteilt bzw. ein Leistungs- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen und mit der Maßnahme begonnen werden.**

### ANTRAGSTELLUNG BEIM BAFA

**Online-Antragstellung:** Die Antragsunterlagen sind online auszufüllen und elektronisch beim BAFA inkl. der geforderten Unterlagen einzureichen. Das Antragsformular findet sich hier: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

**Zu erwartende Kosten:** Im Förderantrag muss angegeben werden, mit welchen Gesamtkosten gerechnet wird und wie sich diese Kosten auf die verschiedenen Einzelmaßnahmen bzw. Wärmeerzeuger mit ihren jeweiligen Fördersätzen voraussichtlich verteilen werden. Aus der Angabe der erwarteten Kosten wird das BAFA mit dem Fördersatz (ggf. nach einer Kappung der förderfähigen Kosten auf den Höchstbetrag) den bewilligten Förderbetrag ermitteln, der im Zuwendungsbescheid (ZWB) festgelegt wird.

Mit den konkreten Projektkosten ist später nur eine Unterschreitung, aber keine Überschreitung des im ZWB bewillig-

ten Förderbetrags möglich. Dasselbe gilt für bewilligte Förderbeträge für einzelne Maßnahmen mit unterschiedlichen Fördersätzen. Die Angabe der erwarteten Kosten sollte daher großzügig aufgerundet werden, um einen Puffer für mögliche Kostensteigerungen zu haben. Wenn unklar ist, welcher Maßnahme ein Kostenbestandteil zuzurechnen ist, sollte diese der Maßnahme mit dem höheren Fördersatz zugeordnet werden. Es sollte aber nicht automatisch der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten angegeben werden – dies könnte zu Nachfragen des BAFA führen, sofern die angegebenen Gesamtkosten angesichts der geplanten Maßnahmen nicht plausibel sind. Falls absehbar ist, dass durch Änderungen die voraussichtlichen Projektkosten die beantragte Fördersumme überschreiten werden, kann und sollte der Antrag geändert werden, solange der Zuwendungsbescheid (ZWB) noch nicht eingegangen ist.

**Widerspruchsfrist:** Sollte ein fehlerhafter ZWB eingegangen sein, hat der Antragsteller noch die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, solange der Bescheid noch nicht bestandskräftig ist. Die Frist zur Einreichung von Widersprüchen ist ein Monat nach Zustellung. Ein Widerspruch ist auch möglich, sollte der Antragsteller Umplanungen vorgenommen haben, die er dem BAFA nicht rechtzeitig mitgeteilt hat. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist sind Änderungen nicht mehr möglich.

**Kein Angebot mit dem Förderantrag einzureichen:** Mit dem Förderantrag muss kein Angebot eingereicht werden. Es kann aber sein, dass das BAFA ein Angebot nachfordert, wenn z.B. die angegebenen zu erwartenden Kosten und die Aufteilung auf die Kostenblöcke angesichts der beantragten Anlage unplausibel erscheinen.

**Vorgehen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (ZWB):** Nach Erhalt des ZWB mit der Förderzusage muss die Anlage innerhalb des im Bescheid angegebenen Bewilligungszeitraums (auch Bewilligungsfrist genannt) von 24 Monaten in Betrieb genommen werden. Eine Verlängerung dieser Frist um weitere 24 Monate ist möglich, wenn der Antrag begründet und vor Ablauf der Frist eingereicht wird.

### Wie muss ich meinen Antrag auf BEG-Förderung beim BAFA stellen?

Online-Antragstellung	Zuwendungsbescheid	Inbetriebnahme	Einreichen des Verwendungsnachweises
Der Förderantrag muss beim BAFA online gestellt werden, bevor der Auftrag für die Anlage erteilt wird. Nur Planungsleistungen sind vorher zulässig. Nach dem Eingang des Antrags geht zeitnah eine Eingangsbestätigung per E-Mail ein.	Nach Bearbeitung des Förderantrags beim BAFA erhalten die Antragsteller den <b>Zuwendungsbescheid (ZWB)</b> .	Die Anlage muss innerhalb eines Bewilligungszeitraums von 24 Monaten nach Erhalt des ZWB in Betrieb gehen.	Nach der Installation der Anlage muss bis sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Verwendungsnachweiserklärung zusammen mit den weiteren notwendigen Dokumenten auf der BAFA-Webseite hochgeladen werden.



Günstige KfW-Kredite machen den Wechsel auf Pellets als Energieträger noch attraktiver.

Bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums muss die Verwendungsnachweiserklärung zusammen mit den weiteren im ZWB genannten Unterlagen (u.a. Rechnungen und Fachunternehmererklärung) online eingereicht werden. Nach der Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises erfolgt die Zusendung des Förderbescheids und die Auszahlung des Förderbetrags.

#### **ANTRAGSTELLUNG BEI DER KfW**

Die Bedingungen für die Antragstellung sind im Rahmen der Einführung der BEG zwischen BAFA und KfW soweit wie möglich angeglichen worden. Dies gilt z.B. für den Antragszeitpunkt (vor Beginn der Maßnahme, also der Auftragsvergabe für die Anlage). Bestimmte Unterschiede wie das Hausbankprinzip für Förderkredite bleiben jedoch bestehen.

#### **ANTRAGSTELLUNG BEI BAUBEGLEITUNG**

Wird eine Baubegleitung in Anspruch genommen, die gefördert werden soll, muss der beauftragte Energie-Effizienz-Experte (EEE) vor der Beantragung der Fördermaßnahme beim BAFA eine sog. Technische Projektbeschreibung (>TPB) erstellen. Diese muss dann mit dem Förderantrag eingereicht werden. Sie entspricht der „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) bei einem Antrag bei der KfW.

Mit dem Verwendungsnachweis muss der Antragsteller dann einen Technischen Projektnachweis (>TPN) einreichen, den ebenfalls der EEE erstellen muss (= Bestätigung nach Durchführung bei einem KfW-Antrag). Darin wird die ordnungsgemäße und fachlich korrekte Umsetzung der Massnahme bestätigt.



# Förderung für Prozesswärmeanlagen



Großanlagen zur Prozesswärmeerzeugung – Beispiel hierfür die Güldenkron Fruchtsaft GmbH in Nistertal.

Mit dem Förderprogramm „Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ werden im Modul 2 „Förderung von Prozesswärmeerzeugern“ Holzessel gefördert, die mehr als 50 Prozent Prozesswärme bereitstellen. Dabei gibt es sowohl eine Kredit- als auch eine Zuschussförderung in gleicher Höhe. Die **Kreditförderung** wird **von der KfW** (KfW-Programm 295) gewährt. **Investitionszuschüsse** für Investoren, die keinen Kredit benötigen, wickelt das **BAFA** ab.

## Fördersätze im Programm „Energieeffizienz und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“

Antragsteller	Fördersatz
Kleine Unternehmen	65 %
Mittlere Unternehmen	55 %
Große Unternehmen	45 %

**Kleine Unternehmen:** Ein kleines Unternehmen ist eine Firma, die weniger als 50 Personen beschäftigt und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

**Mittlere Unternehmen:** Mittlere Unternehmen sind solche, die mindestens 50, aber weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. bis höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

**Große Unternehmen:** Große Unternehmen sind alle über die KMU-Größe hinausgehenden Firmen – also diejenigen, die 250 oder mehr Personen beschäftigen oder einen Jahres-

umsatz von mehr als 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf mehr als 43 Mio. Euro beläuft.

Die Förderung beträgt maximal 15 Mio. Euro pro Vorhaben. Sie darf für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Förderungen (inkl. Beihilfen nach dem KWKG und EEG) kumuliert werden.

**Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Artikel 17 AGVO:** Gefördert werden die vollen Investitionsmehrkosten plus die voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze (für zwei Jahre). Allerdings sind die Fördersätze niedriger:

- 10 Prozent für mittlere Unternehmen in Modul 2
- 20 Prozent für kleine Unternehmen in Modul 2

Es dürfte selten vorkommen, dass die Förderung trotz der deutlich niedrigeren Fördersätze höher ausfällt. Dies dürfte nur bei Projekten der Fall sein, bei denen die Referenzkosten stark an die Kosten des Projekts heranreichen und/oder hohe Lohnkosten für geschaffene Arbeitsplätze berücksichtigt werden können.

## WAS FÄLLT UNTER PROZESSWÄRME?

Als Prozesswärmeanlagen förderfähig sind Holzessel, wenn ihre Wärme zu über 50 Prozent für Prozesse, d. h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird. Maßgeblich ist hierbei der Anteil der erzeugten Wärme, nicht die installierte Leistung.



Förderfähige Investitionsprojekte	
<b>Gesamte Investitionskosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatz konventioneller Wärmeerzeuger durch EE**-Wärmeerzeuger, wenn kein Zusatznutzen für Unternehmen jenseits von Klimaschutz und Energieeinsparung erzielt wird</li> <li>• Solarthermieanlagen</li> <li>• Bei De-minimis-Beihilfen (bis zu 200.000€ in 3 Jahren)</li> <li>• Förderung von KMU nach Art. 17 der AGVO der EU</li> </ul>
<b>Investitionsmehrkosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmaliger Einbau von EE-Wärmeerzeugern</li> <li>• Ersatzinvestitionen in EE-Wärmeerzeuger                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Wechsel von fossilem Brennstoff, oder</li> <li>- mit Zusatznutzen für Unternehmen jenseits von Klimaschutz und Energieeinsparung</li> </ul> </li> <li>• Ergänzung bestehender Wärmeversorgungsanlagen</li> </ul>

\*\*EE = Erneuerbare Energien

Raumwärme und Wärme für Warmwasser (z. B. in Betriebsgebäuden) ist keine förderfähige Prozesswärme, sofern diese v. a. dazu dient, den Aufenthalt von Personen zu ermöglichen. Unterscheidungskriterium ist, dass der Wärmeerzeuger nicht in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fällt. So gilt z. B. die Beheizung von Ställen und Tiergehegen als Prozesswärme.

**BESCHRÄNKUNG DER FÖRDERUNG AUF INVESTITIONSMEHRKOSTEN BEI VIELEN PROJEKTEN**

Die Prozesswärmeförderung unterliegt dem EU-Beihilferecht. Das führt dazu, dass bei einem Teil der Projekte nur die Investitionsmehrkosten gefördert werden dürfen. Dazu sind voraussichtlichen Kosten der geförderten Anlage mit den voraussichtlichen Kosten einer fossilen Referenzanlage, die installiert werden könnte, zu vergleichen.

Die vollständigen Investitionskosten sind dann förderfähig, wenn es sich um De-minimis-Beihilfen handelt (bis zu 200.000 Euro für ein Unternehmen in drei Jahren), wenn es sich um eine Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen handelt (Förderung nach Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU, kurz AGVO), oder um Investitionsprojekte, die nur dem Klimaschutz bzw. der Energieeinsparung dienen (Förderung nach Art. 38 oder 41 der AGVO der EU). Bei Projekten, bei denen den Unternehmen über die Energieeinsparung bzw. dem Klimaschutzeffekt hinaus ein Vorteil entsteht (z. B. durch den Aufbau einer neuen Produktionslinie), greift die Einschränkung der Förderung auf Investitionsmehrkosten.

**FÖRDERFÄHIGE HOLZFEUERUNGSANLAGEN**

Förderfähig sind sämtliche Holzessel, die auch in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) förderfähig sind. Zusätzlich werden aber auch Anlagen bezuschusst, die Dampf oder Luft statt Wasser als Wärmeüberträger nutzen, sofern sie die technischen Anforderungen der Förderung erfüllen können.

Neben dem Wärmeerzeuger und dem dazugehörigen Brennstofflager, Wärmespeicher und den Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sind auch Nebenkosten mit dem vollen Fördersatz förderfähig.

**Förderung von KWK-Anlagen:** Die Förderung von KWK-Anlagen ist möglich, sofern für diese Anlagen keine >KWKG- oder EEG-Förderung in Anspruch genommen wird.

**Beschränkung der Förderung von Anlagen ab 5 MW:** Gefördert werden Holzfeuerungsanlagen nur, wenn eine Direktelektrifizierung und eine Nutzung von Wasserstoff technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sind oder das Unternehmen immer über ausreichend innerbetrieblich oder vor Ort anfallendes Rest- oder Altholz verfügt.

**Nicht förderfähige Holzfeuerungsanlagen:** Einzelraumfeuerungsanlagen, gebrauchte Anlagen, bereits begonnene Maßnahmen, Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen und F&E-Maßnahmen werden nicht gefördert.

Förderfähige „Haupt“-Kosten	Förderfähige Nebenkosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wärmeerzeuger</b></li> <li>• <b>zugehöriges Brennstofflager</b></li> <li>• <b>zugehöriger Wärmespeicher</b></li> <li>• <b>Mess- und Datenerfassungseinrichtungen</b> (sofern zur Einbindung, Ertragsüberwachung oder Fehlererkennung erforderlich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Machbarkeitsabschätzungen</b></li> <li>• <b>Planungskosten</b></li> <li>• <b>Installationskosten</b> (Aufstellung, Montage und Anschluss)</li> <li>• <b>notwendige Baumaßnahmen zur Aufstellung bzw. Einrichtung der Anlage</b></li> </ul>

**ANFORDERUNGEN AN DIE ANLAGE**

**Gesamtstaubgehalt:** kleiner 2,5 mg/m<sup>3</sup> Abluft

**Pflicht zur messtechnischen Erfassung der erzeugten Wärmemenge:** Die erzeugten Wärmemengen sind fortlaufend messtechnisch zu erfassen und die Daten auf Monatsbasis für mindestens drei Jahre aufzuzeichnen. Außerdem muss bei Anlagen, die sowohl einen Prozess- als auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen, unabhängig von der Anlagenleistung der Prozesswärmeanteil messtechnisch nachgewiesen werden.

**Brennwertnutzung:** Bei Holzkesseln muss die Möglichkeit der Nutzung des Brennwertes überprüft und vom durchführenden Unternehmen bestätigt werden. Holzkessel ab 100 kW müssen mit einem Abgaswärmetauscher ausgestattet werden.

**ANFORDERUNGEN AN DEN BRENNSTOFF**

**Beschränkung der Nutzung von Waldholz:** Nur in Anlagen bis 700 kW darf Waldholz genutzt werden – und zwar bis zu einem Anteil von 25 Prozent der eingesetzten Biomassemenge.

**Verlängerte Dokumentationspflicht für den Brennstoffeinsatz:** Für die gesamte Anlagenlaufzeit gilt eine Dokumentationspflicht für den Brennstoffeinsatz (Menge, Herkunft und Heizwert).

**Einsetzbare Brennstoffe:** Neben Holzpellets, Hackschnitzeln und Scheitholz darf auch A1- und A2-Altholz in den Anlagen eingesetzt werden, sofern bei ihrer Produktion keine für die konkreten Anlagen unzulässigen Holzrohstoffe verarbeitet werden. Der Einsatz von A3- und A4-Altholz ist unzulässig.

**FÖRDERUNG VON PROZESSWÄRME-WÄRMENETZEN**

Seit Mai 2023 werden auch Wärmeerzeuger gefördert, die Prozesswärme für Wärmenetze mit mehreren Abnehmern erzeugen. Es gelten aber folgende Einschränkungen:

- Jeder einzelne Wärmeabnehmer muss die in Anspruch genommene Wärme überwiegend als Prozesswärme nutzen.
- Außerdem muss es einen Hauptwärmeabnehmer geben, der mindestens 70 Prozent der Wärme abnimmt und ausschließlich für Prozesswärme nutzt.

**VORHABENSBEGINN**

Auch bei der Prozesswärmeförderung kann nach der Beantragung der Förderung mit dem Vorhaben begonnen werden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Es ist bei Prozesswärmeprojekten jedoch davon abzuraten, vor der Bestätigung der Zuwendungsfähigkeit mit dem Vorhaben zu beginnen. Der Grund ist, dass etwaige Fehler bei der Beantragung, die zu einer Nicht-Förderfähigkeit führen, dann nicht mehr behoben werden können. Solche Fehler sind bei Prozesswärmeanträgen häufiger zu erwarten als bei Einzelmaßnahmen der Gebäudeenergieförderung.

**ANTRAGSBERECHTIGTE UNTERNEHMEN**

Anträge stellen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren. Auch Agrarbetriebe können bei Investitionen in Prozesswärmeanlagen eine Förderung erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Kommunen, Eigenbetriebe der Kommunen und Unternehmen mit einem beihilferechtlichen Förderausschluss.

**NÄHERE INFORMATIONEN**

- **KfW-Förderprogramm 295:** [www.kfw.de](http://www.kfw.de) → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien (295)
- **BAFA-Förderprogramm:** [www.bafa.de](http://www.bafa.de) → Energie → Energieeffizienz → Energieeffizienz in der Wirtschaft (Zuschuss)

## Steuern sparen mit dem Handwerkerbonus



Jetzt profitieren: Ein Austausch der Heizung wirkt steuermindernd.

**W**enn der finanzielle Zuschuss vom Staat für die Pelletheizung nicht genutzt wird oder die Förderung durch die öffentliche Hand bestimmte Handwerkerkosten nicht umfasst, können Mieter und selbstnutzende Hausbesitzer die beim Einbau entstehenden Handwerkerkosten reduzieren, indem sie sich einen Teil der Ausgaben mit der Einkommensteuererklärung zurückholen. Denn für die Kosten von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung. Wer z. B. seine alte Ölheizung durch einen klimafreundlichen Pelletkessel ersetzt, kann für die Arbeitskosten eine Steuerrückerstattung bewirken.

### STEUERVORTEILE SICHERN – DAS IST ZU BEACHTEN

Voraussetzung für eine steuermindernde Wirkung derartiger Renovierungsmaßnahmen ist, dass der Auftraggeber selbst in der Wohnung oder dem Haus wohnt. Zudem müssen auf der Handwerkerrechnung Arbeitskosten und die darin enthaltene Mehrwertsteuer getrennt aufgeführt sein. Bereits bezahlte Rechnungen, in denen Arbeitskosten und Mehrwertsteuer nicht getrennt aufgeführt sind, kann der Handwerksbetrieb korrigieren und neu ausstellen. Wichtig ist außerdem, dass die **Zahlung bargeldlos** auf das Konto des Handwerkbetriebs erfolgt. Damit sollen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung verhindert werden. Als Nachweis dient der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug. Eine weitere Voraussetzung ist das rechtzeitige Einreichen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt bis 31. Juli des Folgejahres.

**Wichtig: Absetzbar sind nur Handwerkerleistungen für bestehende Gebäude, nicht für Neubaumaßnahmen.**

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Verbraucher eine Steuererstattung von bis zu 1.200 Euro erhalten. Denn auf den Höchstbetrag von **6.000 Euro Arbeitskosten** des Handwerkers wird ein **Steuerbonus von 20 Prozent** gewährt.

### Im Überblick

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung für selbst genutztes Wohneigentum oder selbst genutzte Mietwohnungen (gemäß § 35a Abs. 3 EStG):

- Steuerbonus: 20 % der reinen Arbeitsleistung, der Kosten für Anfahrt der Handwerker und die Maschinenmiete (keine Materialkosten), maximal 1.200 € pro Jahr und Haushalt.
- Voraussetzungen: Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, vollständige Belege, bargeldlose Zahlung.

# Förderprogramme der Bundesländer

Neben der Förderung des BAFA und der KfW können Bauherren sowie Gebäude- und Heizungssanierer auch Fördermittel auf Landesebene in Anspruch nehmen. Dabei gilt, dass die Förderung für die Investition insgesamt einen Fördersatz von 60 Prozent nicht übersteigen darf. Ggf. muss der darüber hinausgehende Förderbetrag nach Eingang der Landes- oder Kommunalförderung an das BAFA oder die KfW zurückgezahlt werden. In der Übersicht sind die einzelnen Programme der Bundesländer aufgeführt. Einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme der Länder bieten auch die Internetseiten [www.co2online.de/foerdermittel](http://www.co2online.de/foerdermittel), [www.foerderdata.de](http://www.foerderdata.de) und [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de).

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	<b>Kombi-Darlehen Mittelstand mit Klimaprämie</b>	Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung, wie Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heiztechnik) und Heizungsoptimierung, wenn das Vorhaben gleichzeitig durch die BEG-NWG oder BEG-EM-NWG gefördert wird. BEG-Förderung als Kredit oder Zuschuss möglich	Gewerbliche Unternehmen und Freiberufler	Zinsvergünstigtes Darlehen (KMU erhalten für bestimmte Vorhaben zusätzlichen Tilgungszuschuss – Klimaprämie) zwischen 10.000€ und 5 Mio. €	<a href="http://www.l-bank.de">www.l-bank.de</a>
	<b>Kombi-Darlehen Wohnen mit Klimaprämie</b>	Neubau oder Kauf (mit ggf. anschließender energetischer Modernisierung oder Umbau) sowie energetische Sanierung von Wohnimmobilien, wenn das Vorhaben gleichzeitig durch die BEG-WG oder BEG-EM-WG gefördert wird. BEG-Förderung als Kredit oder Zuschuss möglich	Natürliche Personen, die die förderfähige Investition vornehmen und in einer der geförderten Wohneinheit wohnen (gemeldeter Erstwohnsitz)	Darlehen mit tilgungsfreien Jahren bis zu 100% der förderfähigen Kosten (pro Wohneinheit: mind. 5.000€, max. 200.000€)	<a href="http://www.l-bank.de">www.l-bank.de</a>
Bayern	<b>BioWärme Bayern – Anlagen</b>	Automatisch beschickte Biomasseheizanlagen (ab 60 kW)	Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts	Höchstens 30% der zuwendungsfähigen Investitionsmehrkosten, bei mittleren Unternehmen bis zu 35%, bei kleinen Unternehmen bis zu 40%; 10% Fuel-Switch-Bonus; 5% Bonus bei Abgaswärmeübertrager oder Abgaskondensationsanlage; weiterer Bonus von 10% bei Kombination mit Solarthermie oder Wärmepumpe möglich; Kumulierung mit anderen Fördermitteln möglich; Förderobergrenze Biomasseheizwerke: 350.000€	<a href="http://www.tfz.bayern.de">www.tfz.bayern.de</a>
	<b>BioWärme Bayern – Wärmenetze</b>	Wärmenetz, das im Zusammenhang mit einer Neuinvestition in ein Biomasseheizwerk steht (Förderung muss über BioWärme Bayern erfolgreich beantragt sein)	Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts	Max. 100€ pro Meter neu errichteter Wärmetrasse; 1.800€ je Hausübergabestation für Bestandsgebäude; Förderobergrenze zugehöriges Wärmenetz: 100.000€	<a href="http://www.tfz.bayern.de">www.tfz.bayern.de</a>
	<b>Energiekredit/ Energiekredit Plus</b>	Investitionen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 10% führen oder zur Steigerung der Energieeffizienz, die zu Energieeinsparungen von mind. 30% führen	Kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler	Zinsgünstiges Darlehen, kombinierbar mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen	<a href="http://www.lfa.de">www.lfa.de</a>



Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Berlin	<b>Effiziente GebäudePLUS (Fördermodul 3)</b>	Austausch der Heizungsanlage (sofern sie älter als zehn Jahre ist), wenn verbunden mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems (inkl. Durchführung hydraulischer Abgleich)	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsbaugenossenschaften, Vermieter und Investoren, WEG, selbstnutzende Wohneigentümer, Vereine, Stiftungen sowie mildtätige und kirchliche Einrichtungen etwa für Wohn-, Alten und Pflegeheime	Kumulierbarer Zuschuss von 25% (für förderfähige Kosten: Wohngebäude max. 15.000€ je Wohneinheit, Nichtwohngebäude max. 60.000€ je Gebäude) bis max. 500.000€, kombinierbar mit öffentlichen Fördermitteln, sofern die Summe der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird	<a href="http://www.ibb.de">www.ibb.de</a>
	<b>IBB Energetische Gebäudesanierung</b>	Komplettsanierung zum KfW-Effizienzhaus, Kauf einer frisch sanierten Wohnimmobilie, Sanierung eines Baudenkmals	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren	Zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschüssen	<a href="http://www.ibb.de">www.ibb.de</a>
	<b>IBB Wohnraum Modernisieren</b>	Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Erneuerung der Heizungs-technik einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren, Contracting-Geber, selbstnutzende Eigentümer	Zinsgünstiger Kredit	<a href="http://www.ibb.de">www.ibb.de</a>
Brandenburg	<b>Brandenburg-Kredit Energieeffizienter Wohnungsbau</b>	Besonders energieeffiziente Maßnahmen der Sanierung bzw. des Neubaus von Mietwohnraum zur Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus	Kommunale Wohnungsgesellschaften, Wohnungsgenossenschaften, private Investoren der Wohnungswirtschaft	Tilgungszuschuss in Kombination mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“ (wird ebenfalls gewährt, wenn die KfW bereits eigenen Tilgungszuschuss vergibt)	<a href="http://www.ilb.de">www.ilb.de</a>
	<b>Brandenburg-Kredit für Kommunen</b>	Erneuerung der Heizungsanlage nach KfW-Programm Nr. 152 (u.a. energetische Gebäudesanierung)	Kommunen und deren Zweckverbände	Wahlweise Annuitätendarlehen, Ratendarlehen oder endfälliges Darlehen	<a href="http://www.ilb.de">www.ilb.de</a>
	<b>Wohneigentum – Nachhaltige Modernisierung/ Instandsetzung</b>	Energetische Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in innerstädtischen Sanierungs- oder Entwicklungsgebieten oder in „Vorranggebieten Wohnen“ und „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“	Private Haushalte als selbstnutzende Wohnungseigentümer innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen	Zinsfreies Darlehen und Zuschüsse	<a href="http://www.ilb.de">www.ilb.de</a>
Bremen	<b>Ersatz von Ölheizkesseln</b>	Austausch von Ölheizkesseln durch Pellet- oder Hackschnitzelkessel mit Partikelabscheidung (Nennwärmeleistung bis 100 kW) in Kombination mit der BEG	Privatpersonen als Gebäudeeigentümer, Mieter und Pächter sowie Wärmecontractoren	Zuschüsse in Höhe von bis zu 100% der BAFA-Förderung	<a href="http://www.bauumwelt.bremen.de">www.bauumwelt.bremen.de</a>
Hamburg	<b>Erneuerbare Wärme</b>	U.a. Pellet- und Hackschnitzelfeuerungen ab 100 kW im Gebäudebestand	Grundeigentümer, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Organisationen sowie Contractoren	Zuschuss von 45€ je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen > 100 bis 500 kW; ansonsten Festlegung der Höhe des Zuschusses im Einzelfall	<a href="http://www.ifbhh.de/api/services/document/4312">www.ifbhh.de/api/services/document/4312</a>

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Hessen	<b>Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe</b>	U.a. Holzcentralheizungen ab 30 kW (inkl. der Investitionen in Brennstofflager, Einbindung, Pufferspeicher, bauliche Maßnahmen, Planungskosten oder Anschluss an Nahwärmenetz)	Natürliche und juristische Personen und kommunale Träger der Investitionsmaßnahme	Pelletkessel 30–100 kW: 80 €/kW, Hackschnitzelkessel 30–100 kW: 3.500€, Pellet-/Hackschnitzelkessel ab 101 kW: 30% (Privat) und 40% (kommunale Träger) der zuwendungsfähigen Ausgaben (Zuwendungshöchstbetrag 200.000€)	<a href="http://www.umwelt.hessen.de">www.umwelt.hessen.de</a>
	<b>Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen</b>	Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese Investitionsvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen) deutlich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen, und innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien	Städte und Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände	Zuschuss von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (mind. 50.000€ für jedes Gebäude)	<a href="http://www.wibank.de">www.wibank.de</a>
	<b>Hessisches Programm Energieeffizienz</b>	Energetische Modernisierung von Mietwohngebäuden (mind. KfW-Effizienzhaus 85) und energieeffizienter Neubau von Mietwohnungen (mind. KfW-Effizienzhaus 40)	Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und private Vermieter	Zusätzliche Tilgungszuschüsse zum KfW-Kredit (KfW-Programme „BEG Wohngebäude Kredit – Effizienzhaus (Neubau) – EH 40 Plus, EH 40 EE und EH 40 NH“, „BEG Wohngebäude Kredit – Effizienzhaus (Sanierung) – EH 40, EH 40 EE, EH 55, EH 55 EE, EH 70, EH 70 EE, EH Denkmal und EH Denkmal EE“ und „BEG Wohngebäude Kredit – Effizienzhaus (Sanierung) – EH 85 und EH 85 EE“)	<a href="http://www.wibank.de">www.wibank.de</a>
Mecklenburg-Vorpommern	<b>Klimaschutz-Projekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen (Kommunen)</b>	Investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung (u.a. Biomasse)	Nicht wirtschaftlich tätige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchen), Vereine, Verbände und Stiftungen	Zuschuss in Höhe von 50–80%	<a href="http://www.lfi-mv.de">www.lfi-mv.de</a>
	<b>Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen</b>	Investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung (u.a. Biomasse)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftlich tätige Vereine, Verbände, Stiftungen, gemeinwohlorientierte Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Contractoren	Zuschuss in Höhe von 50–60%	<a href="http://www.lfi-mv.de">www.lfi-mv.de</a>
	<b>Regenerative Energieversorgung für Kommunen im Ländlichen Raum</b>	Investitionen u.a. in die Wärmeerzeugung auf Basis von Biomasse (u.a. Holzpellets)	Kommunen und Gemeindeverbände bis 10.000 Einwohner	Zuschüsse in Höhe von effektiv 67,5%	<a href="http://www.landesrecht-mv.de">www.landesrecht-mv.de</a>
Niedersachsen	<b>Landesbürgschaft WEG</b>	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden (u.a. Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien)	WEG	Bürgschaft für 80% des Darlehensbetrags (max. 25.000€ pro Wohneinheit)	<a href="http://www.nbank.de">www.nbank.de</a>
	<b>Modernisierung von Mietwohnraum</b>	Energetische Modernisierungen auf Grundlage des GEG	Investoren, die Mietwohnungen (Errichtung vor 01.02.2002) energetisch modernisieren	Zinsgünstiges Darlehen mit Tilgungszuschuss von 30%, Finanzierung von 60% bzw. 75% der Gesamtkosten (einkommensabhängig)	<a href="http://www.nbank.de">www.nbank.de</a>

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Nordrhein-Westfalen	<b>NRW.BANK. Gebäudesanierung</b>	U.a. Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten	Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum (inkl. Zweifamilienhäusern) durchführen	Zinsgünstiges Darlehen	<a href="http://www.nrwbank.de">www.nrwbank.de</a>
	<b>progres.nrw</b>	Kombiniert mit einer Solarthermieanlage und in der BEG förderfähig: Pellet-, Pelletbrennwert-, Kombi-, Hybrid- oder Holzhackschnitzel-, Scheitholzvergaserkessel und wassergeführte Pelletkaminöfen sowie Holzvergaseröfen (diese nur mit Messbescheinigung Schornsteinfeger). Neubau: nur Pelletbrennwertkessel, wassergeführte Pellet- und Holzvergaseröfen	Privatpersonen, Freiberufler, Unternehmen, Gemeinden, WEG, Gemeindeverbände als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen	Zuschüsse: Pelletkessel mit Brennwerttechnik 2.000€, Pelletkessel 1.750€, Kombikessel (Hybridanlagen), Hackschnitzel- und Scheitholzvergaserkessel 1.000€, wassergeführte Pellet- und Holzvergaseröfen 750€, Solarthermieanlage 90€/m <sup>2</sup>	<a href="http://www.progres.nrw.de">www.progres.nrw.de</a>
Rheinland-Pfalz	<b>Förderung der Modernisierung vermieteten Wohnraums</b>	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer von Mietwohnungen	Darlehen mit bis zu 45% Tilgungszuschuss	<a href="https://isb.rlp.de">https://isb.rlp.de</a>
	<b>Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum</b>	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums (mit Einkommensgrenze)	Darlehen mit 15% Tilgungszuschuss (bei Unterschreitung der gesetzten Einkommensgrenze)	<a href="https://isb.rlp.de">https://isb.rlp.de</a>
	<b>Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)</b>	Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen (inkl. Anlagen zur Brennstoffzuführung und -lagerung) mit Investitionskosten zwischen 100.000€ und 5 Mio. €	Kommunen, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Genossenschaften	Zuschuss in Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben	<a href="http://www.energieagentur.rlp.de">www.energieagentur.rlp.de</a>
Saarland	<b>Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen</b>	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO <sub>2</sub> - und SO <sub>2</sub> -Ausstoßes	Privatpersonen, WEG	Darlehen in Höhe von max. 80% der förderfähigen Kosten, max. 70.000€ je Wohnung (bei Barrierefreiheit 80% der Kosten und max. 85.000€ je Wohnung)	<a href="http://www.sikb.de">www.sikb.de</a>
	<b>Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum</b>	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO <sub>2</sub> - und SO <sub>2</sub> -Ausstoßes	Privatpersonen	Darlehen in Höhe von max. 80% der förderfähigen Kosten, max. 60.000€ je Wohnung	<a href="http://www.sikb.de">www.sikb.de</a>
Sachsen-Anhalt	<b>Sachsen-Anhalt MODERN</b>	Energieeffiziente Wohnraummodernisierung (inkl. Heizungsmodernisierung)	Privatpersonen, private/gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen	Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs; max. 50.000€ pro Wohneinheit je Programmteil	<a href="http://www.ib-sachsen-anhalt.de">www.ib-sachsen-anhalt.de</a>
Schleswig-Holstein	<b>Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger – Förderung nicht-fossiler Heizsysteme</b>	Biomasseheizungen und Anschluss an ein Wärmenetz	Natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein	Biomasseheizungen: 900€, Anschluss an ein Wärmenetz: 500€ (jeweils kumulierbar mit BEG EM bis zu 60% der förderfähigen Kosten)	<a href="https://www.schleswig-holstein.de">https://www.schleswig-holstein.de</a>

Diese Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

# Förderprogramme der Kommunen

Auch verschiedene Städte, Kreise und Gemeinden fördern die Heizungsmodernisierung. Es kann sich daher lohnen, auch bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Stadtwerk nachzufragen. Auch in den Förderdatenbanken [www.foerderdata.de](http://www.foerderdata.de) und [www.energiefoerderung.info](http://www.energiefoerderung.info) finden sich kommunale Fördermöglichkeiten. Auch hier gilt die Einschränkung auf 60 Prozent Gesamtförderung.

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Gemeinde Brühl	Umweltförder-richtlinien	Einbau von BAFA-geförderten Pelletheizungen und Entsorgung von Heizöltanks	Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts	Zuschuss in Höhe von 10% der BAFA-Fördersumme (Pelletheizung) und 30% der nachgewiesenen Entsorgungskosten (Heizöltank)	<a href="http://www.bruehl-baden.de">www.bruehl-baden.de</a>
	Gemeinde Mönsheim	CO <sub>2</sub> - und Energieeinsparung	BAFA-geförderte Biomassezentralheizung (Pellets/ Hackschnitzel/ Scheitholz)	Eigentümer sowie Wohnungsinhaber (Mieter oder Pächter)	Zuschuss in Höhe von 500€	<a href="http://www.moensheim.de">www.moensheim.de</a>
	Gemeinde Wiernsheim	Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz	BAFA-geförderte Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand	Eigentümer von Gebäuden in der Gemeinde Wiernsheim	Zuschuss für Pelletkessel 40€/kW, mind. 2.000€ und für Hackschnitzel- sowie Scheitholzvergaserkessel 1.000€	<a href="http://www.wiernsheim.de">www.wiernsheim.de</a>
	Stadt Freiburg	Klimafreundlich Wohnen – Baustein 2: Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar	Ersatz alter Öl- oder Gasheizungen (ohne Brennwerttechnik), Nachtspeicher-, Kohle- oder Ölöfen durch eine BAFA-geförderte Pelletheizung	Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter	Pauschal max. 1.000€, max. 20% der Kosten	<a href="http://www.freiburg.de">www.freiburg.de</a>
	Stadt Stuttgart	Energiesparprogramm	Umfassende Gebäudemodernisierungen, u.a. Förderung der Umstellung von dezentraler auf zentrale Heizung und die erstmalige Einbindung von Holzpellets (mit Staubfilter), außer in Innenstadtbezirken und Bad Cannstatt	Gebäudeeigentümer oder Eigentümergemeinschaften (natürliche und juristische Personen), Contractinggeber	Umstellung auf Zentralheizung 1.500€, Einbindung von Holzpellets 2.000€ (kumulierbar)	<a href="http://www.stuttgart.de">www.stuttgart.de</a>
	Stadt Stuttgart	Heizungsaustauschprogramm	Ersatz von Kohleöfen oder Ölkesseln durch Holzpelletanlage mit Staubfilter (außer in Innenstadtbezirken und in Bad Cannstatt)	Gebäudeeigentümer, Mieter oder Betreiber der Anlage	Zuschuss für Holzpelletanlagen: <30 kW: 5.000€, 30 – 40kW: 7.500€, >40 – 50 kW: 10.000€, >50 kW: 25%. Zusätzlich: Errichtung Pelletlager: 2.000€, Entsorgung Tankanlage: 500€	<a href="http://www.ebz-stuttgart.de">www.ebz-stuttgart.de</a>
Stadt Ulm	Ulmer Energieförderprogramm 2023	Austausch einer bis zu 30 Jahre alten Heizung durch eine Holzheizung (ältere nur, wenn Nachrüstpflicht nicht greift)	Gebäudeeigentümer (natürliche Personen)	3.000€ Zuschuss + Einbau Solarthermie 1.000€ Mehrfamilienhaus: Zuschuss je Etagenheizung, max. 12.000€	<a href="http://www.regionale-energieagentur-ulm.de">www.regionale-energieagentur-ulm.de</a>	



Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Bayern	Gemeinde Hohenbrunn	Förderprogramm zur Energiewende und Klimaschutz	Pufferspeicher	Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften	Zuschuss von 500€	www.hohenbrunn.de
	Gemeinde Hohenbrunn	Förderprogramm zur Energiewende und Klimaschutz	Anschluss an ein Wärmenetz mit mind. 55% EE und kein parallel betriebener fossiler Wärmeerzeuger im Gebäude	Privatpersonen, Unternehmen und andere juristische Personen	Bestandsgebäude: 800€ + 100€/lfm für Anschlusslänge > 10 m (max. 2.500€) Neubau: 400€ + 50€/lfm für Anschlusslänge > 10 m (max. 1.200€) Kumulierbar mit BEG EM	www.hohenbrunn.de
	Gemeinde Ismaning	Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen	BAFA-geförderte automatisch oder manuell beschickte Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzessel (nur Zentralheizungsanlagen)	Private und juristische Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäude sowie Eigentümergemeinschaften von Eigentumswohnungen	Zuschuss: 1.000€ plus 500€ für Elektrofilter	www.ismaning.de
	Gemeinde Putzbrunn	Förderprogramm zur Energieeinsparung	BAFA-geförderte automatisch oder manuell beschickte Pellet- oder Hackschnitzelkessel (nur Zentralheizungen)	Private und juristische Eigentümer von Wohngebäuden sowie Eigentümergemeinschaften, bzw. Hausverwaltungen von Eigentumswohnungen	Zuschuss: 1.000€ für Erstankauf von Holzpellets oder Hackschnitzeln nach Inbetriebnahme der Anlage, bei Kombination mit neu errichteter Solarthermieanlage 1.250€	www.putzbrunn.de
	Stadt Herzogenaurach	Förderprogramm zur CO <sub>2</sub> -Minderung	Austausch einer fossilen Zentral- oder Nachtspeicherheizungsanlage durch eine Pellet- oder Hackschnitzelheizung	Natürliche und juristische Personen, Eigentümergemeinschaften und Vereine als Eigentümer des Gebäudes bzw. der Wohneinheit	Zuschuss von 2.000€ plus 300€ je zusätzlicher Wohneinheit, max. 12 Wohneinheiten	www.herzogenaurach.de
	Stadt Lohr am Main	Kommunales Förderprogramm für Ortsteile	Erstmaliger Einbau oder Sanierung von Pelletheizungen	Gebäudeeigentümer, die in Ortskernen (keine Neubaugebiete) ein mind. ein Jahr ungenutztes Gebäude (z. B. Scheune) zu eigenen Wohnzwecken herrichten	Zuschuss in Höhe von 30% der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 10.000€	www.lohr.de
	Stadt Neumarkt in der Oberpfalz	Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung	Einbau von Holzpellet-, Hackschnitzel und Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand (entsprechend den BAFA-Anforderungen) in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden	Natürliche und juristische Personen als Gebäudeeigentümer	Zuschuss in Höhe von 750€	www.neumarkt.de
	Stadt Schweinfurt	Heizungssanierung	Austausch einer vor dem 1.1.2000 errichteten und funktionsfähigen Heizung gegen eine Pellet-, Holzhack-schnitzelheizung oder Holz-KWK-Anlage	Natürliche Personen als Gebäudeeigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses sowie WEG	Zuschuss in Höhe von max. 1.000€, kumulierbar mit BEG EM max. 90% der förderfähigen Kosten	www.schweinfurt.de
Hessen	Stadt Eschborn	Energieeinsparung und Energieeffizienz	Einbau von Holzpelletkesseln und Holz-BHKW in Wohngebäude mit max. 10 Wohneinheiten	Eigentümer eines Wohnhauses bzw. Wohneigentums, auch Hausverwaltung bei WEG	Zuschuss von 5.000€, max. 50%	www.eschborn.de

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Niedersachsen	Landkreis Göttingen	Altbausanierung	Einbau eines Holzpelletkessels bei Ersatz des alten Heizsystems	Natürliche Personen als Grundeigentümer von Wohngebäuden und WEG	Bei Ein- bis Zweifamilienhäusern: Zuschuss in Höhe von 500€ (jede weitere Wohnung plus 50€, pro Objekt max. 700€)	<a href="http://www.energieagentur-goettingen.de">www.energieagentur-goettingen.de</a>
	Landkreis Göttingen	KlimaFonds – Förderung für energetisches Sanieren	Austausch von klimaschädlichen Heizanlagen durch Holzpelletkessel	Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter	Zuschuss 500€	<a href="http://www.energieagentur-goettingen.de">www.energieagentur-goettingen.de</a>
Nordrhein-Westfalen	Stadt Köln	Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien – klimafreundliches Wohnen	Einbau von Holzpelletzentralheizungen gemäß BEG	Gebäudeeigentümer (natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, gemeinnützigen Organisationen einschl. Kirchen)	Zuschuss in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten (kumulierbar bis max. 60% der förderfähigen Kosten), Förderhöchstgrenze max. 30.000€ pro Antragsteller im Jahr	<a href="http://www.stadt-koeln.de">www.stadt-koeln.de</a>
Rheinland-Pfalz	Landkreis Mainz-Bingen	KLIMAFIT-DURCHSTARTEN	Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand nach BEG	Natürliche Personen als Eigentümer, WEG von selbst genutzten bzw. vermieteten Gebäuden	Zwischen 12,5 und 30% (je nach erreichtem Effizienzstandard), der max. Förderbetrag beträgt zwischen 4.000€ und 11.000€ (je nach Anzahl der WE, max. 5 WE)	<a href="http://www.mainz-bingen.de">www.mainz-bingen.de</a>

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Kommune vor Ort, ob ähnliche Förderprogramme bestehen. Alle Angaben ohne Gewähr.

## Glossar

<b>BAFA</b> = Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Behörde, die für mehrere Förderprogramme als Förderdurchführer fungiert, u.a. die BEG.
<b>BEG</b> = Bundesförderung für effiziente Gebäude	Förderprogramm des Bundes; ersetzt MAP, APEE, HZO und die CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramme der KfW.
<b>BEG EM</b> = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen	Förderprogramm für Investitionen in Einzelmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsanlagen) sowie Heizungsoptimierung zur energetischen Modernisierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden.
<b>BEG NWG</b> = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude	Förderprogramm für Investitionen in energieeffiziente Modernisierungen für Nichtwohngebäude.
<b>BEG WG</b> = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude	Förderprogramm für Investitionen in energieeffiziente Modernisierungen für Wohngebäude
<b>BEW</b> = Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Förderprogramm für Investitionen in Wärmenetze mit überwiegendem Anteil Erneuerbarer Energien und Abwärme. Startdatum noch unklar (Stand: 05/2021).
<b>EBW</b> = Energieberatung für Wohngebäude	Bundesförderung für Energieberatung, u.a. zur Förderung der Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen (iSFP) zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden.
<b>EE</b> = Erneuerbare Energien	
<b>EEE</b> = Energie-Effizienz-Experte	Bei der dena registrierter Energieberater, der berechtigt ist, zusätzlich geförderte Fachplanungen und Baubegleitungen zur Qualitätssicherung der umgesetzten Investitionen im Rahmen der BEG- oder KfW-Gebäudeenergieförderung durchzuführen.
<b>EEW</b> = Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	Bundesförderung, die u.a. Zuschüsse für Prozesswärmeanlagen gewährt (Modul 2).
<b>Förderfähige Kosten</b>	Investitionskosten, die gefördert werden können und für die der Fördersatz gezahlt wird; meist besteht hierfür ein Höchstbetrag und auch ein Mindestbetrag.
<b>Förderfähige Maßnahmen und Leistungen</b>	Maßnahmen und Leistungen, deren Anschaffung gefördert werden kann (mehr im BAFA-Infoblatt „Förderfähige Maßnahmen und Leistungen“)
<b>Fördersatz</b>	Prozentsatz der Investitionskosten, der bei der Förderung erstattet wird.
<b>GEG</b> = Gebäudeenergiegesetz	Legt bautechnische Mindestanforderungen u.a. für den effizienten Einsatz von Energie in Gebäuden fest; v.a. für den Neubau, z.T. aber auch für die Modernisierung.
<b>Hausbankprinzip</b>	Förderanträge können dann nicht bei der KfW direkt gestellt werden, sondern bei der Hausbank (Ausnahme: Kommunen).
<b>HZO-Maßnahmen</b>	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen (z. B. hydraulischer Abgleich, Austausch Heizungspumpe, Einbau Pufferspeicher, Brennwerttechnik oder Partikelfilter).
<b>iSFP</b> = individueller Sanierungsfahrplan	Vom Energieberater nach einem vorgegebenen Verfahren erstellter Vorschlag für die energetische Modernisierung eines Wohngebäudes.
<b>KfW</b> = Kreditanstalt für Wiederaufbau	Förderbank des Bundes, die im Auftrag der Bundesregierung u.a. Förderkredite mit Tilgungszuschüssen für die Gebäudemodernisierung gewährt.
<b>KWK</b> = Kraft-Wärme-Kopplung	Gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme in einer Anlage.
<b>KWKG</b> = Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Gesetz, das eine umlagefinanzierte Förderung für KWK-Anlagen durch zeitlich befristeten Zuschlagszahlungen regelt.
<b>NGF</b> = Nettogrundfläche	Beheizte und gekühlte Nutzfläche eines NWG.
<b>NWG</b> = Nichtwohngebäude	
<b>SerSan</b> = serielle Sanierung	Bei einer seriellen Sanierung werden vorgefertigte Fassaden- bzw. Dachelemente genutzt. Für eine serielle Sanierung von Wohngebäuden gibt es den sog. SerSan-Bonus, sofern es auf die Effizienzstufe 40 oder 55 modernisiert wird.
<b>TPB</b> = Technische Projektbeschreibung	Erläutert die beim BAFA zu beantragenden Maßnahmen und wird bei der Baubegleitung vom EEE vor Antragsstellung erstellt.
<b>TPN</b> = Technischer Projektnachweis	Wird bei der Baubegleitung vom EEE nach Fertigstellung der beim BAFA beantragten Maßnahmen erstellt; bestätigt die fachgerechte, den Förderbedingungen entsprechende Ausführung der Investitionen.
<b>VdZ-Vorgaben</b>	Vorgaben des Spitzenverbands der Gebäudetechnik beim hydraulischen Abgleich (Verfahren A: einfaches Schätzverfahren; Verfahren B: genaue Berechnung mit raumweiser Heizlastberechnung).
<b>WPB</b> = Worst Performing Buildings	Ein Wohn- oder Nichtwohngebäude ist ein WPB, wenn es einen Energieverbrauch entsprechend Energieeffizienzklasse H aufweist. Für diese Gebäude kann ein sog. WPB-Bonus beantragt werden, wenn das Gebäude nach der Modernisierung die Effizienzstandards 70, 55 oder 40 erreicht.
<b>ZWB</b> = Zuwendungsbescheid	Positiver Bescheid zum Fördermittelantrag, mit dem die Zuschuss Höhe und weitere Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Hinweis: Ausführliche, technische Definitionen rund ums Heizen mit Pellets finden Sie im Pelletlexikon unter [www.depi.de/pelletlexikon](http://www.depi.de/pelletlexikon).

# BESSER MIT PELLETS

besser-mit-pellets.de | depi.de



Deutsches  
Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin  
Fon 030 6881599-55  
Fax 030 6881599-77

info@depi.de  
[www.depi.de](http://www.depi.de)

Weitere Informationen  
im Internet:

Deutscher Energieholz- und  
Pellet-Verband e. V. (DEPV)  
[www.depv.de](http://www.depv.de)

